SenKultEuropa
Oberste Denkmalschutzbehörde / UNESCO-Welterbe
OD-61943 - St. Hedwig

05.02.2018

Grundstück: Berlin – Mitte, Behrenstraße & Hinter der Katholischen Kirche & Hedwigskirchgasse & Bebelplatz

Vorhaben: Umbau- und Neubaubegehren St. Hedwigs-Kathedrale und Bernhard-Lichtenberg-Haus

Antragsteller: Erzbistum Berlin, Erzbischöfliches Ordinariat

Dissensverfahren

Prüfvermerk

Vorliegend teilt das Bezirksamt Mitte von Berlin mit, dass es als zuständige Genehmigungsbehörde dem Umbau- und Neubaubegehren teilweise entsprechen möchte, das Landesdenkmalamt Berlin (LDA) als Fachbehörde jedoch gegenteiliger Auffassung sei, weshalb kein Einvernehmen hergestellt werden konnte. Das Bezirksamt Mitte von Berlin bat daraufhin die oberste Denkmalschutzbehörde mit Schreiben vom 07.12.2017, eingegangen bei der obersten Denkmalschutzbehörde am 13.12.2017, gemäß § 6 Absatz 5 Denkmalschutzgesetz Berlin (DSchG Bln) im eingetretenen Dissensfall um Entscheidung.

Die oberste Denkmalschutzbehörde beabsichtigt folgende Entscheidung zu treffen:

Tenor

1. Dem Begehren für den Um- und Neubau der St. Hedwigs-Kathedrale und des Bernhard-Lichtenberg-Hauses wird weitgehend entsprochen.

2. Die denkmalrechtliche Genehmigung ist gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1, 2 und 4 sowie § 11 Absatz 2 DSchG Bln zu erteilen unter Beachtung von Nebenbestimmungen.

3. St. Hedwigs-Kathedrale
   a. Für die genaue Beurteilung der für den barrierefreien Zugang erforderlichen zwei symmetrisch angelegten Rampenkonstruktionen sind Detailzeichnungen mit Angaben zum Material der unteren Denkmalschutzbehörde des Bezirksamtes Mitte von Berlin (nachfolgend

untere Denkmalschutzbehörde) vorzulegen und durch diese genehmigen zu lassen.

b. Die Ausführungsplanung für die neuen zweiflügeligen Eingangstüren aus Ganzglas, für die Eingänge an den Rampen sowie für die Erneuerung der Fenster, die nach einem künstlerischen Entwurf erstellt werden sollen, sind der unteren Denkmalschutzbehörde vorzulegen und durch diese genehmigen zu lassen.

c. Die beabsichtigte Öffnung der Konchen im Portikus zur Vorhalle wird nicht genehmigt.

d. Für das neue Kreuz auf dem Giebelfirst des Portikus ist die Ausführungsplanung nach Vorliegen des künstlerischen Entwurfs mit Angaben zum Material der unteren Denkmalschutzbehörde vorzulegen und durch diese genehmigen zu lassen.

e. Die Erneuerung der vorhandenen Dacheindeckung bedarf einer Bemusterung durch die untere Denkmalschutzbehörde.

f. Die Ausführungsplanung für die Dachdämmung ist mit Angaben zum Material der unteren Denkmalschutzbehörde vorzulegen und durch diese genehmigen zu lassen.

g. Die Ausführungsplanung für den Einbau eines durchsichtig verglasten Oberlichtes (Opaion) ist mit Angaben zum Material der unteren Denkmalschutzbehörde vorzulegen und durch diese genehmigen zu lassen.

h. Die Ausführungsplanung für den Einbau der Akustikkuppel im Zentralbau der St. Hedwigs-Kathedrale ist der unteren Denkmalschutzbehörde vorzulegen und durch diese genehmigen zu lassen.

i. Die Ausführungsplanung für die Herstellung einer Schallöffnung im Annexbau zur besseren Wahrnehmung des Glockengeläuts ist mit Angaben zum Material der unteren Denkmalschutzbehörde vorzulegen und durch diese genehmigen zu lassen.

4. Bernhard-Lichtenberg-Haus (Altbau)

Für die Sanierung und Restaurierung der Außenfassade mit Fenstern und Türen ist der unteren Denkmalschutzbehörde ein Restaurierungskonzept vorzulegen und durch diese genehmigen zu lassen. Insbesondere ist die bauliche Behandlung der offenen Schnittstelle zum Bernhard-Lichtenberg-Haus (Neubau) im Restaurierungskonzept für das Bernhard-Lichtenberg-Haus (Altbau) zu detaillieren.

5. Bernhard-Lichtenberg-Haus (Neubau aus 1970er)

Dem Rückbau des Bernhard-Lichtenberg-Hauses (Neubau aus 1970er) stehen vorbehaltlich der statischen und grundwassertechnischen Machbarkeit keine denkmalrechtlichen Belange entgegen.

6. Bernhard-Lichtenberg-Haus Neubau

Die Fassadenplanung (Fenster, Türen, Übergang zum Altbau, Dachausbildung) ist zu detaillieren und zur Genehmigung durch die untere Denkmalschutzbehörde vorzulegen.
Das Fassadenmaterial (Sandstein/Kupfer) ist durch die untere Denkmalschutzbehörde zu bemustern.

7. Die Freiraumplanung zwischen St. Hedwigs-Kathedrale und Bernhard-Lichtenberg-Haus ist mit Angaben zum Material der unteren Denkmalschutzbehörde vorzulegen und durch diese genehmigen zu lassen.

8. Folgende weiteren Nebenbestimmungen sind aufzunehmen:
   a) Das Baudenkmal St. Hedwigs-Kathedrale ist vor Beginn der Umbauarbeiten sowohl textlich (Ergänzung der vorliegenden Dokumentation mit dem Verfahren zum Wettbewerb und dessen Ergebnis von 2014) als auch fotografisch zu dokumentieren. Darüber hinaus ist der Verbleib der Ausstattungsdetails wie z. B. Tabernakel, Altarkreuz, Wandteppich, Ambo, Bänke, Lichtketten, etc. zu dokumentieren und der unteren Denkmalschutzbehörde und dem LDA mitzuteilen.
   Die Dokumentation ist in zweifacher Ausfertigung (in Papierform) sowie einer digitalen Fassung der unteren Denkmalschutzbehörde zu übersenden und die Vollständigkeit der Dokumentation von der unteren Denkmalschutzbehörde bestätigen zu lassen.
   b) Die Denkmaldokumentation hat durch ein durch entsprechende Referenzen bezeugtes Büro zu erfolgen und Folgendes zu umfassen:
   - Allgemeine Angaben zur Dokumentation (Auftraggeber, Verfasser, Erstellungszeitraum, Verteiler der Exemplare)
   - Zeichnungen aus den Bauakten, wenn verfügbar
   - Fotodokumentation mit Abbildung der städtebaulichen Situation, allen Außenansichten, Innen- und Detailaufnahmen relevanter Räume und Bauteile, historische Abbildungen nach Recherche, soweit noch nicht erfolgt
   - Zusammenfassung der bauhistorischen Erkenntnisse der Dokumentation
   c) Die Dokumentation ist archivbeständig herzustellen.
   d) Den Denkmalbehörden ist ein vollumfängliches unbedingtes Nutzungsrecht an der Dokumentation einzuräumen.

9. Zur Vermeidung von Schäden an der St. Hedwigs-Kathedrale und an umliegenden Bauten sind vor Beginn der geplanten Maßnahmen:
   - Gutachten zu Baugrunduntersuchungen (u. a. für die Abklärung von Geologie und Wasserhaushalt) nebst Bewertung durch einen Prüfsachverständigen
   - Gutachten zur Standsicherheit nebst Bewertung durch einen Prüfsachverständigen
   - Vorstellung eines Konzeptes zur statischen Sicherung des Bestandes
   - Nachweis einer erschütterungsarmen Bauausführung

- Konzept zur Überwachung und Dokumentation der erschütterungsarmen Bauausführung
- Nachweis des Ausschlusses eines Beweissicherungsverfahrens

einzuholen, durch ein amtlich anerkanntes und öffentlich bestelltes Prüfbüro bestätigen zu lassen und der unteren Denkmalschutzbehörde des Bezirksamts Mitte sowie dem LDA vorzulegen. Je nach Ergebnis und Bewertung der Gutachten können weitere Nebenbestimmungen zum Erhalt des Bestandes der Denkmalsubstanz erforderlich werden.

10. Hinweis:
Auf Grund der umliegenden Bodenfunde (Anlage 1 Darstellung Erwartung archäologische Funde im Umfeld der St. Hedwigs-Kathedrale) sind auch im Bereich des Kirchhofs und bei den Erdarbeiten innerhalb der St. Hedwigs-Kathedrale Bodendenkmale zu erwarten. Daher wird empfohlen, noch vor Beginn der baulichen Maßnahmen Prospektionen und ggf. Rettungsmaßnahmen durchzuführen. Die Dokumentation der durch das Vorhaben gefährdeten Bodenfunde ist auf der Grundlage des geltenden Standards zur Durchführung archäologischer Grabungen sicher zu stellen. Es wird empfohlen, die Einzelheiten mit dem LDA abzustimmen.
Im Übrigen wird auf die Pflichten aus § 3 DSchG Bln hingewiesen.

11. Jegliche Veränderung der beantragten Maßnahmen sowie Maßnahmen, die nicht Antragsgegenstand sind, bedürfen einer separaten denkmalrechtlichen Genehmigung.

12. Die Genehmigung erlischt gemäß § 12 Absatz 2 DSchG Bln, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung begonnen oder wenn die Ausführung ein Jahr unterbrochen worden ist.

Zur besseren Übersichtlichkeit wird den nachfolgenden Ausführungen ein Inhaltsverzeichnis vorangestellt:

INHALT

Dissensverfahren 1
Prüfvermerk 1
Tenor 1
A. Sachverhalt 6
I. Antragsverfahren 6
II. Denkmallisteneintrag 8
B. Rechtliche Gründe 9
I. Denkmaleigenschaft 9

1. St. Hedwigs-Kathedrale (Einzeldenkmal) 9
2. Ensemble Dorotheenstadt (Denkmalbereich) 11
3. Umgebung (Einzeldenkmale und Denkmalbereiche) 13
II. Genehmigungsbedürftigkeit und -fähigkeit 21
1. Prüfung der Genehmigungsfähigkeit nach § 11 Absatz 1 Satz 3 DSchG Bln 21
a. Abwägungserfordernis 21
b. Rechtliche Prüfung liturgischer Belange und Denkmalschutz 22
aa. Abgrenzung Religionsfreiheit und kirchliches Selbstbestimmungsrecht 23
bb. Kirchliches Selbstbestimmungsrecht 24
(1) Schutzbereich 24
(2) Eingriff 24
(3) Rechtfertigung 25
c. Vorrangprüfung / Güterabwägung der beantragten Maßnahmen betreffend St. Hedwigs-Kathedrale, Bernhard-Lichtenberg-Haus (Altbau) und Bernhard-Lichtenberg-Haus (Neubau) 31
aa. Vorliegen liturgischer Belange 32
bb. Maßnahmen St. Hedwigs-Kathedrale Außen 32
(1) Rampenanlage beidseitig 32
(2) Neue zweiflügelige Eingangsanlagen aus Ganzglas 33
(3) Öffnen der Konchen in der Eingangsfassade 33
(4) Neues Kreuz auf dem Giebelfirst der Eingangsfassade und Entfernung Kuppelkreuz 33
(5) Dach 34
(6) Einbau Oberlicht (Opaion) 34
(7) Schallöffnung im Annexbau 34
cc. Maßnahmen St. Hedwigs-Kathedrale Innen 35
(1) Vorhalle 35
(2) Treppenabgang Krypta 35
(3) Oberkirche, ... 35
(4) Unterkirche 37
(5) Sakramentskapelle 37
(6) Boden 38
(7) Glockenraum 38
ee. Maßnahmen Bernhard-Lichtenberg-Haus (Altbau) 38
ff. Maßnahmen Bernhard-Lichtenberg-Haus (Neubau) – Rückbau und Neubau 39

gg. Formalia 40
hh. Weitere angeführte Gründe 41
d. Fazit Genehmigungsfähigkeit nach § 11 Absatz 1 Satz 3 DSchG Bln 41
2. Prüfung der Genehmigungsfähigkeit nach § 11 Absatz 2 Satz 2 DSchG Bln (Umgebungsschutz) 42
a. Unmittelbare Umgebung 42
b. Genehmigungspflichtigkeit 43
c. Prüfung des Beeinträchtigungsmaßes 43
3. Begründung der Nebenbestimmungen 44
Zu Tenor 3.: 44
Zu Tenor 4.: 45
Zu Tenor 5.: 46
Zu Tenor 6.: 46
Zu Tenor 7.: 46
Zu Tenor 8.: 46
Zu Tenor 9.: 46
III. Anmerkung: 47

A. Sachverhalt

I. Antragsverfahren

Die denkmalrechtliche Genehmigung für das Umbau- und Neubauvorhaben St. Hedwigs-Kathedrale und Bernhard-Lichtenberg-Haus wurde beim Bezirksamt Mitte von Berlin, untere Denkmalschutzbehörde mit Datum vom 31.08.2017, ergänzt am 05.10.2017, beantragt. Nach Prüfung des Antragsbegehrens und Auswertung der dem Antrag beigefügten Unterlagen kam das Bezirksamt zu dem Ergebnis, dass den Vorhaben teilweise entsprochen werden könne. Die beabsichtigte denkmalschutzrechtliche Genehmigung würde für weite Teile der denkmalrelevanten Innenausstattung sowie für die Überformung der innenräumlichen Gestaltung der St. Hedwigs-Kathedrale gelten. Für die übrigen beantragten Maßnahmen (Sanierung Bernhard-Lichtenberg-Haus, Tiefsakristei; Abbruch und Neubau Bernhard-Lichtenberg-Haus aus 1970er Jahren) würde eine unbegründete Versagung vorgesehen.

Mit Schreiben vom 06.11.2017 ersuchte die untere Denkmalschutzbehörde das LDA um Herstellung des Einvernehmens für die beabsichtigte denkmalrechtliche Genehmigung, eingegangen beim LDA am 10.11.2017.

Mit Datum vom 05.12.2017 teilte das LDA dem Bezirksamt Mitte von Berlin mit, dass zu der beabsichtigten denkmalrechtlichen Genehmigung kein Einvernehmen hergestellt werden kann.
Das Einvernehmen wurde aus denkmalfachlichen Gründen abgelehnt, weil nach Auffassung des LDA nicht ansatzweise eine Denkmalverträglichkeit erkennbar sei und zudem eine plausible Darlegung für eine gebotene Abwägung zwischen dem Grundrecht der Religionsfreiheit und dem Kulturerbeschutz fehle.

Hierin bezieht sich das LDA zugleich auf eine Stellungnahme vom 06.10.2017.

Die Stellungnahme übersandte das LDA unter gleichem Datum bereits vorab zugleich an die oberste Denkmalschutzbehörde (OD) zur Kenntnis. Da die OD nach den zum damaligen Zeitpunkt vorliegenden Kenntnissen zu diesen Vorhaben davon ausgehen konnte, dass die OD vom Bezirksamt Mitte von Berlin, untere Denkmalschutzbehörde den Vorgang als Dissensfall vorgelegt bekommt, bat die OD das LDA mit Datum vom 06.12.2017 im Zuge der Sachverhaltsermittlung um weitere Angaben zu bodendenkmalpflegerischen Belangen und Unterschutzstellungsbegründungen.

Das Bezirksamt Mitte von Berlin hat nach Würdigung der Stellungnahme des LDA vom 05.12.2017 die OD mit Schreiben vom 07.12.2017 gemäß § 6 Absatz 5 DSchG Bln um Entscheidung des eingetretenen Dissenses gebeten.

Die OD erhielt das Ersuchen des Bezirksamtes Mitte von Berlin am 13.12.2017.

Die bereits durch die OD vom LDA erbetenen ergänzenden Angaben erfolgten am 12.12.2017, 13.12.2017 und 15.12.2017.

Mit Schreiben vom 13.12.2017 wandte sich die OD an den Antragsteller mit der Bitte um einen kurzfristigen Ortstermin sowie um ergänzende Angaben zu den geltend gemachten liturgischen Belangen der einzelnen baulichen Maßnahmen.
Zur Verdeutlichung der liturgischen und der denkmalpflegerischen Belange wurde sowohl dem Antragsteller als auch dem LDA eine Tabelle der beantragten Maßnahmen mit der Bitte um Vervollständigung übersandt.
Die Ergänzung der Angaben erfolgte durch den Antragsteller am 18.12.2017. Hierbei wurden die liturgischen Gründe für die einzelnen beabsichtigten baulichen Maßnahmen tabellarisch aufgelistet und argumentativ ergänzt.
Das LDA hat die Tabelle um die denkmalpflegerischen Belange unter dem 13.12.2017 ergänzt.
Die OD hat die vom Antragsteller und vom LDA getätigten Angaben in einer Tabelle zusammengeführt und gegenübergestellt. (Anlage 2).

Mit Datum 19.12.2017 erfolgte schließlich durch Vertreter der OD eine Ortsbesichtigung, bei der zugleich Vertreter des Bauherrn anwesend waren. Hierbei wurde die Denkmalsubstanz in Augenschein genommen und Fragen zur liturgischen

Erforderlichkeit der Vorhaben durch den Antragsteller ausführlich erläutert und dargelegt. Hierzu wurde ein Protokoll gefertigt und noch ausstehende sowie weitergehende Begründungen durch den Antragsteller übersandt (Anlage 3).

Mit E-Mail vom 22.12.2017 kündigte der Antragsteller die Ergänzung der Antragsunterlagen in Kürze an. Die Ergänzung erfolgte schließlich mit Schreiben vom 16.01.2018, eingegangen bei der OD am 17.01.2018. Der Antragsteller hat den Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung um einen Plan Fassadenansichten Bernhard-Lichtenberg-Haus (Neubau) sowie die Maßnahmenbeschreibung ergänzt.

II. Denkmallisteneintrag

Die bauliche Anlage auf dem Grundstück Berlin – Mitte, Behrenstraße & Hinter der Katholischen Kirche & Hedwigskirchgasse & Bebelplatz ist als **Baudenkmal** und als **Bestandteil des Denkmalbereiches** Ensemble Dorotheenstadt in der Berliner Denkmalliste nachrichtlich eingetragen.

Der Listentext für das Baudenkmal lautet:
„09065001 – Behrenstraße, Kath. St.-Hedwigs-Kathedrale, 1747-73 von Johann Boumann d.Ä. nach Plänen von Georg Wenzeslaus von Knobelsdorff, Umbau 1886-87 von Max Hasak, Wiederaufbau 1952-63 von Hans Schwippert (D) (siehe Ensemble Unter den Linden 2-15...) Hedwigskirchgasse Hinter der Katholischen Kirche".

Zum o. g. Denkmalbereich (Ensemble) gehört als konstituierender Bestandteil des Ensembles neben der St. Hedwigs-Kathedrale

„09065276 – Bebelplatz / Hedwigskirchgasse / Hinter der Katholischen Kirche, Freiflächen an der St.-Hedwigs-Kathedrale, 1773, heute Neugestaltung".

Die beabsichtigten Vorhaben sollen in der unmittelbaren Umgebung weiterer Denkmale erfolgen. Dies betrifft im Wesentlichen folgende Denkmale und Denkmalbereiche:

Denkmale:
Behrensstraße 36-39, Dresdner Bank; Bebelplatz 2, Königliche Bibliothek; Unter den Linden 7, Königliches Opernhaus; Hinter der Katholischen Kirche 1-2, Verwaltungs- und Magazingebäude der Staatsoper; Geschäftshaus Französische Straße 32.

Denkmalbereiche:
Gendarmenmarkt & Hausvogteiplatz, Gendarmenmarkt 1-6, Wohn- und Geschäftshäuser;
Ensemble Dorotheenstadt, Unter den Linden 2-17, 24/38, 40-42, 48/56, 51/65, 62/68, 67, 70/76, 69A/71.

Die Denkmaleigenschaften der jeweiligen Denkmale werden nicht bestritten.

B. Rechtliche Gründe

I. Denkmaleigenschaft

1. St. Hedwigs-Kathedrale (Einzeldenkmal)

Zur Denkmaleigenschaft führt das Landesdenkmalamt in der Denkmaldatenbank HIDA aus[1]:

Der Bau wurde von Friedrich dem Großen veranlasst, das Grundstück geschenkt und die Gestaltung in Anlehnung an das römische Pantheon vorgegeben. Er sollte seine liberale Religionspolitik demonstrieren; darüber hinaus war nach dem Zweiten Schlesischen Krieg, 1744-45, eine enge Anbindung des katholischen Schlesiens an Preußen beabsichtigt (Wahl der Schutzheiligen der Kirche durch Friedrich: Hl. Hedwig war Schutzpatronin Schlesiens). Es ist der zweite Bau, der im Rahmen der barocken Planung des Forum Fridericianums ausgeführt wurde. Seine Lage und Stellung zum Platz sind für die Geschichte der Berliner Stadtentwicklung von größter Bedeutung (Achse der Kirche sollte wahrscheinlich auf die nicht verwirklichte neue Residenz ausgerichtet sein, die Friedrich vor dem Bau von Sanssouci plante).°Der Bau, der durch seine Kuppel das Forum Fridericianum dominiert und durch seine Schrägstellung in der Behrenstraße weithin sichtbar ist, besitzt herausragende Bedeutung für das Stadtbild. Darüber hinaus verfügt das Gebäude eine bemerkenswerte Neugestaltung des Inneren im Rahmen des Wiederaufbaus: große zentrale Öffnung zur Unterkirche, Altar von Ober-und Unterkirche in einem hohen Granitblock zusammengefasst. Bestandteil der barocken Planungen für das "Forum Fridericianum" war auch die St. Hedwigs-Kirche in der Behrenstraße an der Südostecke des Bebelplatzes. König Friedrich II. überließ 1747 der katholischen Gemeinde, die noch kein eigenes Gotteshaus besaß, die freie Fläche hinter dem Opernhaus. Nach Angaben Friedrichs II. fertigte Georg Wenzeslaus von Knobelsdorff die Entwürfe für den Zentralbau in Anlehnung an das Pantheon in Rom. Vor einem überkuppelten Rundbau steht ein Portikus, dessen Dreiecksgiebel von sechs ionischen Dreiviertelsäulen getragen wird. In den Interkolumnien wechseln rundbogige Portale und Figurennischen, deren hochrechteckige Supraporten durch Reliefs mit Szenen des neuen Testaments geschmückt sind. Die Reliefszenen nach Entwürfen von Georg Franz Ebenhech führt 1837 Theodor Wilhelm Achtermann aus. Von Achtermann stammt auch das Modell für das Giebelrelief mit der Darstellung der Anbetung der Könige, das 1897 in neobarocken Formen von Nicolaus Geiger vollendet wurde. Das Kirchengebäude fügt sich südlich des Opernhauses in die Randbebauung des Bebelplatzes ein. Obwohl die Schaufassade der schräg gestellten Kirche zur westlichen Platzhälfte hin ausgerichtet ist, beherrscht sie dennoch auch den östlichen Teil und fungiert somit als Bindeglied zwischen den beiden durch das Opernhaus getrennten Hälften des Bebelplatzes. °Die Ausführung des Kirchenbaus zwischen 1747-73 oblag Johann Boumann d. Ä. Bis 1755 konnte der Rohbau hergestellt werden, die Einweihung fand jedoch erst 1773 statt. Im Sinne der 1747 in einer Stichfolge von Jean Laurent Legeay veröffentlichten Entwürfe, die von dem ausgeführten Bau abweichen, wurde die Kirche 1886-87 von Max Hasak verändert. Er ersetzte das Ziegeldach der Kuppel durch eine Kupferdeckung und bekrönte es mit Laterne und Kreuz. 1930 wurde die St. Hedwigs-Kirche zur Kathedrale erhoben, der Bischofskirche des Bistums

[1] Landesdenkmalamt Berlin, Denkmaldatenbank HIDA

Berlin. Den Kirchenraum gestaltete der Wiener Architekt Clemens Holzmeister 1930-32 neu. Im März 1943 wurde die Kuppel zerstört, und die Kathedrale brannte bis auf die Umfassungsmauern aus. Die Wiederherstellung 1952-63 leitete der Düsseldorfer Architekt Hans Schwippert. Die Außenarchitektur des Zentralbaus wurde in Anlehnung an das historische Erscheinungsbild wieder hergestellt, nur die Betonschalenkonstruktion der Kuppel erhielt eine veränderte Silhouette. Eine einfache Putzquaderung, hohe schmucklose Rundbogenfenster und ein umlaufendes Hauptgesims bestimmen die Fassadengestaltung. °Bei der Neugestaltung des Innenraums nach dem Krieg erhielten die überlieferten Architekturelemente wie Wandnischen, Doppelsäulen und Kuppel eine zeitgemäße Form und Fassung. Auffälligste Veränderung war die Öffnung der Unterkirche und damit die großzügige Aufweitung des Zentralraumes. Das umlaufende Geländer aus Bronze und Kristallglas sowie das drei Meter hohe Kreuz in der Kuppel sind Arbeiten des Bildhauers Fritz Kühn. Die Kapellen der Unterkirche dienen unter anderem zur Aufnahme der Gräber der Berliner Bischöfe.

Mit den Ergänzungsunterlagen vom 13.12.2017 weist das LDA nach, dass das Baudenkmal St. Hedwigs-Kathedrale die Anforderungen der geschichtlichen, künstlerischen, wissenschaftlichen und städtebaulichen Bedeutungskriterien erfüllt (Anlage 4).
Hervorzuheben ist neben der künstlerischen vor allem die geschichtliche Bedeutung der St. Hedwigs-Kathedrale (Anlage 4).

Geschichtliche Bedeutung
Zwei Jahre nach dem Bau des Eisernen Vorhangs wurde in Ost-Berlin der Wiederaufbau der St.-Hedwigs-Kathedrale mit einem modernen Innenraum vollendet. Wie kaum ein anderer in Deutschland kleidet er (Hans Schwippert) die Reaktion auf Schuld und Schrecken der Zeit des Nationalsozialismus in eine einzigartige moderne Raumschöpfung. Der einzige moderne Wiederaufbau einer im Zweiten Weltkrieg zerstörten Bischofskirche in Deutschland ist ein Hauptwerk von Hans Schwippert (1899 bis 1973). Beraten von bekannten Liturgikern und Theologen, gestaltet Schwippert mit einer Gruppe von Künstlern aus beiden Teilen Deutschlands ein Gesamtkunstwerk. Zu der deutsch-deutschen Werkgemeinschaft gehörten neben Hans Schwippert aus Düsseldorf der Glaskünstler Anton Wendling aus Aachen, die Textilgestalterin und Bauhausweberin Margaretha Reichardt aus Erfurt, der Metallgestalter Fritz Kühn aus Ost-Berlin, die Goldschmiede Fritz Schwerdt und Hubertus Förster aus Aachen sowie der Maler, Grafiker und Zeichner Josef Hegenbarth aus Dresden. Zwei Erneuerungsimpulse jener Zeit prägen den Innenraum der Berliner Kathedrale: die Erneuerung des Glaubens aus dem Geist der Liturgie und die Erneuerung der Gesellschaft durch das menschliche Maß in Architektur und Gestaltung. Liturgischer Aufwand und geistvolle Gestaltung spiegeln Ideale und Visionen der Nachkriegszeit wider und bilden einen genuinen Kosmos zeitgenössischer katholischer Kunst.

Unter den politischen Bedingungen der Entstehungszeit und im Denkmalkontext des von der Staats- und Parteiführung der ehemaligen DDR neu interpretierten und umbenannten Bebelplatzes erhält der Raum einzigartigen Zeugniswert, symbolisiert die Kathedrale in Ost-Berlin als Bischofssitz eines grenzübergreifenden Bistums zur Zeit der deutschen Teilung wie keine andere Kirche die Einheit der katholischen Christen in Ost und West. Das gesamtdeutsche Denkmal vereinigt im Kontext der gesellschaftlichen Verhältnisse der 1950er Jahre höchste architektonische Qualität mit theologischer und politischer Bedeutsamkeit.

Des Weiteren führt das LDA zum allgemeinen Erhaltungsinteresse aus:

Die künstlerische Bedeutung dieses Gesamtkunstwerks aus Architektur und bildender Kunst, das tiefgründige theologische Bilder in einer Zeit des Übergangs aus der Katastrophe in eine ungewisse Zukunft mit zeitgenössischen Mitteln hoffnungsvoll ausdrücken kann, begründet allein schon ein Erhaltungsinteresse der Allgemeinheit. Die Neukonzeption einer Bischofskirche nah den aktuellen liturgischen Vorstellungen des gleichzeitig stattfindenden Zweiten Vatikanischen Konzils ist ein kirchenhistorischer Ausnahmefall, der sich zudem in der potentiell kirchenfeindlichen Umgebung der Hauptstadt eines neu gegründeten sozialistischen Staates ereignet. Aus dieser historischen Konfrontation heraus werden die Anstrengungen der Katholischen Kirche Deutschlands verständlich, einen neuen Kirchenraum von höchster theologischer und künstlerischer Qualität zu schaffen.

Außer der Hedwigs-Kathedrale gibt es trotz erheblicher Kriegszerstörungen keine Bischofskirche in Deutschland, deren Innenraum vollständig in den Formen der zeitgenössischen Kunst wiederaufgebaut worden ist, auch die modern gestaltete Confessio ist einzigartig.
Die Authentizität und Integrität der künstlerischen Gestaltung ist hervorragend.

2. Ensemble Dorotheenstadt (Denkmalbereich)

Die St.-Hedwigs-Kathedrale ist zugleich **Bestandteil des Denkmalensembles Dorotheenstadt**, für den das LDA folgenden Text in der HIDA führt:[2]:

Die Straße Unter den Linden ist die bedeutendste historische Straßenanlage in Berlin. Die Bauten Unter den Linden prägen die unterschiedlichen Straßenräume und -plätze und bilden das historisch gewachsene Ensemble. Sie widerspiegeln den Anspruch an die Repräsentation und den manifestierten Gestaltungswillen der jeweiligen Zeit. Der östliche Teil war durch die Bauten des Hofes, des Militärs und der Wissenschaft geprägt, deren stadträumliche Kernzone, das Forum Friderizianum (heute Opern- und Bebelplatz) mit den historischen Bauten bzw. deren Rekonstruktionen in Form und Funktion weitgehend bewahrt wurde. Der westliche Teil wurde von Anfang an bestimmt von bürgerlichen Wohn-Repräsentationsbauten. Im Prozess der Umwandlung der Friedrich- und Dorotheenstadt zu einem Geschäfts- und Verwaltungsviertel veränderte sich auch das Antlitz der Straße Unter den Linden, besonders im westlichen Straßenabschnitt. Die wenigen erhaltenen Geschäfts- und Bankgebäude vom Anfang des 20.Jahrhunderts gehören zu den Bauten, die Erscheinungsbild und Charakter der Straße nachhaltig prägten und sind bauliche Zeugnisse dieser Epoche der enormen wirtschaftlichen Entwicklung. Der Wiederaufbau nach den großen Zerstörungen im II. Weltkrieg zeigt wiederum deutlich die Zäsur zwischen den Straßenabschnitten östlich und westlich der Friedrichstraße. Die historischen Bauten im östlichen Teil wurden wiederhergestellt. Der westliche Teil von der Kreuzung Friedrichstraße wurde bis auf die wenigen Geschäftsbauten vom Anfang des Jahrhunderts neu bebaut unter Wahrung der im Lindenstatut festgelegten Traufhöhe.

Das Ensemble Dorotheenstadt umfasst die historischen Bauten, Denkmäler und Gartendenkmale an der Straße Unter den Linden und den angrenzenden Straßenzügen. Die Straße Unter den Linden war bis zu den Bombenangriffen des Zweiten Weltkrieges der in

[2] Landesdenkmalamt Berlin, Denkmaldatenbank HIDA

dreihundert Jahren geschaffene attraktive Hauptzugangsweg zur Residenz und Hauptstadt Berlin. Am Anfang stand eine bescheidene Allee zum Jagdrevier des Großen Kurfürsten im Tiergarten, in den folgenden Jahrhunderten hinterließen verschiedene geschichtliche Perioden bedeutende Spuren in der Physiognomie dieses Gesamtkunstwerkes: Friedrich II. ließ das "Forum Fridericianum"als Erweiterung des Schlossbezirks errichten, zur Zeit der Französischen Revolution entstand das eindrucksvollste aller Berliner Tore, das Brandenburger Tor, nach dem Sieg über Napoleon in den Befreiungskriegen werteten Schinkel und Rauch die Straße zur "Via Triumphalis" auf und am Ende des 19. Jahrhunderts wandelte sie sich zur vornehmsten Geschäftsstraße der Stadt. °

Die Straße Unter den Linden erscheint heute weitgehend in der Form, die sie durch den Wiederaufbau in den Jahrzehnten nach dem Weltkrieg erhalten hat. Bei mehreren Bombenangriffen im Zweiten Weltkrieg wurde die Straße stark zerstört. Von 64 Gebäuden waren nur noch 16 erhalten, die meisten blieben als Ruinen oder Teilruinen zurück.[3] Betroffen waren auch ausnahmslos alle bedeutenden historischen Bauten zwischen Universitätsstraße und Schlossbrücke. Von ihnen standen in der Regel nur noch die Außenmauern. °Der Zerstörung im Zweiten Weltkrieg folgte der schwierige Wiederaufbau in der sowjetisch besetzten Zone beziehungsweise in der DDR bis in die 1960er Jahre. Der Magistrat von Berlin hatte unmittelbar nach dem Krieg festgelegt, dass beim Wiederaufbau nach dem so genannten Lindenstatut verfahren werden sollte. Dieses war in Anlehnung an das Statut der Vorkriegszeit neu formuliert worden.[4] Die Straße wurde als Korridorstraße mit den traditionellen Fluchtlinien und Traufhöhen wieder errichtet. Neubauten ordneten sich also weitgehend, bis auf die Sowjetische Botschaft, in das städtebaulich vorgegebene Schema ein. Nur wenige Neuordnungen, wie zum Beispiel der Durchbruch der Glinkastraße durch einen ehemals geschlossenen Baublock und die Aufweitung der Friedrichstraße brachten leichte Veränderungen in den Stadtgrundriss. Die bedeutenden historischen Bauten erhielten im Äußeren ihre überlieferten Formen zurück, wurden teilweise im Vergleich mit dem Vorkriegszustand harmonisiert und im Inneren durch moderne, aber dem historischen Äußeren angepasste Einbauten ergänzt. So wurden wesentliche Grundzüge des historischen Straßenbildes bewahrt, obwohl schon in den 1920er Jahren und erneut am Ende der 1950er Jahre maßgebliche Stadtplaner eine Modernisierung der Linden bei völliger Auflösung der historischen Baustruktur zwischen Friedrichsforum und Pariser Platz vorgeschlagen hatten.[5]

An der Straße lassen sich heute verschiedene Abschnitte unterscheiden: Hinter der Schlossbrücke zeigt sie mit - wieder aufgebauten - Zeughaus und "Forum Fridericianum" das vertraute Bild der erweiterten Residenz des 18. Jahrhunderts. Hinter dem Friedrichdenkmal an der Lindenallee ist stellenweise die bürgerliche Geschäftsstadt mit ihren repräsentativen Bauten erhalten und im Anschluss daran bestimmen öffentliche Gebäude und Botschaften aus der DDR-Zeit das Bild. Der Pariser Platz erhält erst seit der Wende eine neue Bebauung.°

---

[3] *Angeregt wurde die Baumgalerie von Johann Moritz von Nassau-Siegen, ausgeführt durch den Gärtner Michel Hanff. Zeitgleich erfolgte die Erneuerung des Lustgartens (Bappert & Wenzel, Spath & Nagel, Kuntzsch: Konzept zur Neugestaltung des Straßenzuges Unter den Linden, Berlin 1992, Gutachten im Auftrag der Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen, S.22).*

[4] *Bappert & Wenzel: Die Lindenforen, Gutachten zur Anlage der Plätze zwischen Friedrichstraße und Kupfergraben, im Auftrag der Deutschen Stadtentwicklungs-Gesellschaft mbH, Berlin 1995, S.133-135*

[5] *Die erste sechsreihige Allee bestand offenbar bis zur Gründung der Dorotheenstadt 1674 und wurde dann auf vier Reihen reduziert. Kurz vor der zweiten barocken Stadterweiterung 1734 (Friedrichstadt) erfolgte die Ergänzung wieder zur sechsreihigen Allee. Ein Grund für diese erste Reduzierung könnte der kümmerliche Wuchs der sehr dicht an den Gebäuden stehenden Bäume gewesen sein (Bappert & Wenzel, u.a., a.a.O., Berlin 1992, S.64 ff.)*

Zusammengebunden wird das Denkmalensemble Unter den Linden durch die Promenade mit Baumbestand, die aus der 1647 nach holländischem Vorbild planmäßig angelegten Baumallee hervorgegangen ist. Die erste Bepflanzung zeigte eine sechsreihige Allee mit einer Mittelpromenade und beidseitig jeweils Reit-, Fahr- und Gehwege. Nach dem Ende der Befreiungskriege 1815 erhielt sie ihre bis heute bestehende Aufteilung mit vier Baumreihen. Die Ausstattung des Boulevards - Rasenstreifen, Sitzbänke, Einfassungen, Pflasterung und Beleuchtung - hat sich seitdem immer wieder verändert. 1936 wurden im Zuge des Baues der Nord-Süd-S-Bahn sämtliche Bäume gefällt und die Allee nach Beendigung der Bauarbeiten mit etwa 350 Silberlinden wieder aufgeforstet. Mit der Wiederherstellung der Bebauung nach den Zerstörungen des Zweiten Weltkrieges wurde auch die Straßenanlage weitgehend rekonstruiert. Seit 1997 wird der Boulevard mit aufwändigen Maßnahmen saniert. °

3. Umgebung (Einzeldenkmale und Denkmalbereiche)

a. Behrenstraße 36-39, Dresdner Bank[6]

Das Bankgebäude ist seit 1978 (Kreisdenkmalliste Berlin-Mitte, 107/78 vom 23.3.1978, fortgeschrieben in der Kreisdenkmalliste in der Fassung vom 1.10.1990, 48/90, Denkmalerklärung vom 28.12.1984)) als Denkmal geschützt.
Gemäß dem Gesetz über die Vereinheitlichung des Berliner Landesrechts vom 28. September 1990, Abschnitt X, Satz 1 (GVBl. S. 2130) gilt die Denkmalerklärung gemäß § 9 Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Erhaltung der Denkmale in der Deutschen Demokratischen Republik - Denkmalpflegegesetz - vom 19. Juni 1975 (Gbl. der DDR I, S. 458), die Aufnahme in die Denkmalliste nach § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 2 sowie die Feststellung nach § 13 Satz 2 des genannten Gesetzes als Eintragung im Sinne von § 6 Abs. 4 des DSchG Berlin vom 22. Dezember 1977 (GVBl. S. 2540), geändert durch Gesetz vom 30. November 1981 (GVBl. S. 1470).
Da die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 DSchG Bln erfüllt waren, hat die Baudenkmalschutzbehörde keine Löschung vorgenommen und das Bankgebäude 1992 inventarisiert.
In der gemäß § 4 Abs. 3 des Denkmalschutzgesetzes Berlin vom 24. April 1995 (GVBl. S. 274) veröffentlichten Denkmalliste Berlin (Amtsblatt, 47. Jg. Nr. 23 vom 29.05.1997, S. 1579 und S. 1573 f) ist das Gebäude der Dresdner Bank als Baudenkmal unter Behrenstraße 36-39/Französische Straße 35-39/Hedwigskirchgasse/Markgrafenstraße sowie als Bestandteil des Denkmalensembles „Unter den Linden 2-15,...Dorotheenstadt" verzeichnet.

Baugeschichte

Die 1872 gegründete Dresdner Bank, seit 1881 mit einer Filiale in der Französischen Straße 35 in Berlin ansässig, verlegte 1884 auch die Geschäftsleitung nach Berlin. Dresden blieb weiterhin der juristische Sitz des Bankhauses. 1887-1889 ließ die schnell expandierende Großbank in der Behrenstraße 38-39 nach Entwürfen von Ludwig Heim - ein auf den Bau von Banken spezialisierter Architekt, der später u.a. auch den Erweiterungsbau der Disconto-Gesellschaft in der Behrenstraße 43-44 und die Preußische Boden-Credit-Actien-Bank in der Voßstraße entwarf - eine neue Geschäftszentrale errichten. Die Dresdner Bank folgte mit ihrer Standortentscheidung dem Beispiel anderer Banken. Das Quartier zwischen der Straße Unter den Linden, Mauerstraße, Französischer und Oberwallstraße mit der Behrenstraße als Hauptadresse hatte sich nach der Reichsgründung innerhalb weniger Jahre zum Berliner Bankenviertel

[6] Landesdenkmalamt Berlin, Denkmaldatenbank HIDA

entwickelt.

Die 1872 als moderne Geschäftsbank gegründete Dresdner Bank verkörperte einen neuen Bankentyp, der sich mit dem seit Mitte des 19. Jh. verlaufenden Strukturwandel im Bankwesen in Deutschland herausbildete. Das Geschäft der bis dahin tätigen Privatbanken konzentrierte sich auf die Staatsfinanzierung und einfache Wechselgeschäfte. Den mit der Industrialisierung verbundenen riesigen Kapitalbedarf konnten diese Privatbanken nicht befriedigen. An ihre Stelle traten finanzkräftige, häufig als Aktiengesellschaften organisierte Banken, die sich auf bestimmte Geschäftsfelder, als Geschäftsbanken, Hypothekenbanken oder Genossenschaftsbanken spezialisierten. Die Reichsgründung 1871 mit Berlin als Reichshauptstadt und die französischen Kriegskontributionen förderten die Neugründungen von Bodenkreditinstituten und die Niederlassung bedeutender Keditinstitute in Berlin. Zudem fiel 1870 die Beschränkung für Banken auf Aktienbasis. Diese neuen Bankinstitute ließen sich im Bankenviertel an der Behrenstraße nieder, so neben der Dresdner Bank u.a. die Deutsche Bank, die Bank für Handel und Industrie Darmstadt und die Mitteldeutsche Kreditbank Frankfurt/Main.

In den 1887-1889 errichteten dreigeschossigen Baukörper der Dresdner Bank am damaligen Opernplatz war der schmale, den Bedürfnissen des Neubaus angepaßte zweigeschossige Gebäudeflügel der alten Filiale an der Hedwigskirchgasse/Französische Straße 35 integriert. Als Geschäftsbank mit großem Publikumsverkehr hat der Neubau eine aus Vorhalle, Kassenhalle und Hauptkasse bestehende zentrale Raumgruppe, um die sich die Auskunfts- und Depotsbüros und anderen Kassenräume gruppieren. Die zwei Geschosse einnehmende, glasgedeckte Kassenhalle bildet funktional und gestalterisch das Zentrum der Bank. Im 1. und 2. Obergeschoß waren neben den Direktionsräumen für das Publikum nicht zugängliche Büros und einige Dienstwohnungen, darunter die des Direktors mit prachtvoll ausgestatteten Repräsentationsräumen untergebracht.
Die Tresore sind im Kellergeschoß unter den Kassenhallen eingebaut.

Ludwig Heim schuf an Stilformen italienischer Renaissancepaläste anknüpfende, stark gegliederte und mit reichen bildnerischen Schmuck belebte Fassaden aus Sandstein. Über Rustica-Unterbau, der Sockel- und Erdgeschoß enthält, erheben sich die beiden Obergeschosse, das kräftige Hauptgesims wird von einer Attikabalustrade bekrönt.
Der Haupteingang ist durch ein prächtiges Mittelrisalit mit hochgestellter Säulenordnung betont, dessen Attika ursprünglich eine Figurengruppe bekrönte. Bis 1910 mehrfach erweitert, nahm der dreigeschossigen Baukörper der Dresdner Bank nunmehr fast den gesamten Baublock ein. In der Grundrißdisposition wird die zentrale Achse der Kassensäle in das Zentrum des kompakten neuen Gebäudeteils an der Französische Straße 35-36 mit dem riesigen Kassensaal der Wechselstube und anschließender Depositenkasse fortgeführt. In der Fassadengestaltung an Heims Entwürfe anknüpfend, wird das dreiachsige Mittelrisalit der Hauptfassade an der Behrenstraße auf 5 Achsen erweitert, die Fassade an der Französischen Straße erhält durch die Kolossalsäulen und Eckpilaster, die das mächtige Hauptgesims mit der Attika tragen, eine monumentale Wirkung.
1924 übernimmt die Dresdner Bank auch den benachbarten dreigeschossige Bau der 1895-97 ebenfalls im italienischen Renaissancestil von Wittling & Güldner errichteten Pommerschen Hypotheken-Aktienbank (Behrenstraße 35/Markgrafenstraße 43-44). 1923-1925 wird der gesamte Baublock nach Plänen von Ludwig Hoffmann um zwei Vollgeschosse und ein Attikageschoß aufgestockt und dabei der reiche Fassadenschmuck der älteren Bauteile stark reduziert.

Ab 1951 wurde das im II. Weltkrieg stark beschädigte Gebäude sukzessive für die Landesleitung der SED wiederauf- und umgebaut. Während die unteren Geschosse durch einfachere Reperaturarbeiten schnell nutzbar waren, mußten die ausgebrannten bzw. zerstörten Obergeschosse in 3 Bauabschnitten von 1953 bis 1955 wiederaufgebaut werden. Der ursprünglich geplante Wiederaufbau des bis auf das Erdgeschoß zerstörten Bauteils an der Französischen Straße unterblieb. Auf Empfehlung von Richard Paulick wurden die stark zerstörten, nach Plänen von Ludwig Hoffmann aufgesetzten Obergeschosse fast völlig abgetragen, bei den erhaltenen Gebäudeflügeln in der Hedwigskirchgasse, Markgrafenstraße und Französische Straße blieb das unterste Dachgeschoß erhalten. In der Front zur Behrenstraße wurde die Außenwand des hinter der erneuerten Sandsteinballustrade versteckten Attikageschosses um 1,5 m zurückgenommen.
Im Inneren blieb die zentrale Achse der Kassenhallen und die Haupttreppenhalle mit der prachtvollen Gestaltung und vielen Ausstattungsdetails erhalten.
Das Gebäude wurde nach dem Umzug des Stadtkontors aus dem Erweiterungsbau der Reichsbank, das nunmehr die zentralen Leitungsorgane der SED bezog, bis Mitte der 1990er Jahre wieder als Bankhaus genutzt.

Geschichtliche Bedeutung:

Die Dresdner Bank hat geschichtliche - hier wirtschafts- und ortsgeschichtliche - Bedeutung, weil das 1872 als moderne Geschäftsbank auf Aktienbasis gegründete Institut einen neuen Bankentyp verkörperte, der sich zur Befriedigung des enormen, durch den Industrialisierungsprozeß verursachten Kapital- und Finanzbedarf in Deutschland herausbildete. Diese finanzkräftigen, häufig als Aktiengesellschaften organisierten Banken, die sich auf bestimmte Geschäftsfelder, als Geschäftsbanken, Hypothekenbanken oder Genossenschaftsbanken spezialisierten hatten, ließen sich im Bankenviertel an der Behrenstraße nieder und prägen mit ihren repräsentativen Neorenaissancefassaden das Quartier. Am Gebäude der Dresdner Bank wird auf besonders exemplarische Weise die Entstehung und Entwicklung des Bankplatzes Berlin deutlich.
Darüber hinaus besitzt das Gebäude der Dresdner Bank architekturgeschichtliche Bedeutung, weil es den für die 1880er Jahre bis zur Jahrhundertwende kennzeichnenden Typ des Bankpalastes als Sonderform des Geschäftshauses verkörpert. Typisch für diese Bankgebäude war eine repräsentative Fassadengestaltung in den Stilformen italienischer Renaissancepaläste und die Verwendung von Naturstein. Bei Geschäftsbanken bildeten die Kassenhallen das Kernstück, oft als zentrale glasgedeckte Kassenhöfe ausgebildet. Neben den Büros waren auch die Wohnungen und Repräsentationsräume der Direktoren und prachtvoll ausgestattete Sitzungssäle der Direktion in der Bank untergebracht. Diese Grundrißdisposition und Gestaltung findet man in der Dresdner Bank idealtypisch verwirklicht.

Städtebauliche Bedeutung:

Die Dresdner Bank bildet mit ihrer Hauptfassade an der Behrenstraße die südliche Platzwand des ehemaligen Opernplatzes, des heutigen Bebelplatzes, der Teil des barocken Forum Friedicianum ist. Der Baukörper der Dresdner Bank hatte und hat mit seiner Hauptfassade zum Opernplatz eine eminente Bedeutung für die Platzgestalt, besonders in bezug auf die Hedwigskirche, die Staatsoper und die Königliche Bibliothek. Wurde noch der dreigeschossige Baukörper von 1884-87 von Ludwig Heim in seinem Maßstab als maßvoll gewürdigt, war die maßstabsprengende Aufstockung von Ludwig Hoffmann, die den unmittelbar benachbarten Kuppelbau der Hedwigskirche erdrückte, Gegenstand heftigster Kritik. Die von Richard Paulick durchgesetzte Herunterzonung des

Bankgebäudes auf drei Geschosse und ein hinter der Ballustrade verstecktes, stark zurückgesetztes Attikageschoß beim Umbau von 1953-55 berücksichtigte die überragende städtebauliche Bedeutung des Bankgebäudes und beseitigte eine die Platzgestalt negativ beeinträchtigende Situation.

Künstlerische Bedeutung:

Die Dresdner Bank repräsentiert in ihrer Grundrißdisposition und Fassadengestaltung den Typ des Bankpalastes als Sonderformdes Geschäftshauses. Die von Ludwig Heim entworfenen repräsentativen, in den Stilformen italienischer Renaissancepaläste gehaltenen Fassaden und Raumfassungen, an die in den weiteren Ausbauphasen angeknüpft wurde, sind herausragende Beispiele wilhelminischer Baukunst. Besonders im Inneren überzeugt die künstlerische Qualität der durch eingestellte Säulen gegliederten und mit edlen Wandverkleidungen und Terazzo- und Mosaikfußböden gestalteten Kassenhallen und der Haupttreppenhalle.

Erhaltungsinteresse der Allgemeinheit:

Die Erhaltung des Gebäudes der Dresdner Bank liegt wegen ihrer besonderen geschichtlichen, künstlerischen und städtebaulichen Bedeutung im Interesse der Allgemeinheit.

b. *Bebelplatz 2, Königliche Bibliothek*[7]

Als einer der dominierenden Bauten des barocken Forum Fridericianums, einem der bedeutendsten Plätze der historischen Mitte Berlins, ist der Bau von hervorragender Bedeutung für das Stadtbild.°Die Errichtung dieses letzten Gebäudes des Platzes gab der Anlage definitiv ihre Gestalt (die Planung der symmetrischen Anlage, ursprünglich mit Bezug auf eine neue Residenz, wurde fallengelassen). Die Wahl Friedrichs II., die Entwürfe für die Michaelerfront der Wiener Hofburg zu verwenden, die dort nicht ausgeführt werden konnten, ist als bewußte Provokation Wien gegenüber aufzufassen. Die geschwungene Fassade dieses Gebäudes ist in der Berliner Architektur ein sehr seltenes Motiv.°Die Art des Wiederaufbaus ist ein prägnantes Beispiel für die Auffassung von Denkmalschutz in der DDR in den *60er Jahren: nur Fassade erhalten, dahinter Neubau. Gedenktafel am Eingang weist auf berühmte Besucher der Bibliothek hin Unter den Linden 7, Königliches Opernhaus*

Die Westseite des Bebelplatzes wird von der barocken Fassade der 1775-80 erbauten Alten Bibliothek eingenommen. Dieser erste selbständige Bibliotheksbau Berlins war für die Aufnahme der 1661 begründeten Königlichen Büchersammlung bestimmt. König Friedrich II. hatte den Baumeister Georg Christian Unger angewiesen, die durch Stiche und Modell bekannt gewordenen Pläne von Joseph Emanuel Fischer von Erlach für den Michaelertrakt der Wiener Hofburg aus dem Jahre 1725 seinen Bibliotheksentwürfen zu Grunde zu legen.[8] *(1) Die Bauausführung leitete Georg Friedrich Boumann d. J. Wirkungsvoll wird die geschwungene Front über dem hohen Sockel durch die korinthische Kolossalordnung der Mittel- und Eckrisalite akzentuiert. Die Attika bekrönen plastische Aufsätze und Figurenschmuck von Wilhelm Christian Meyer d. Ä. Die*

---

[7] Landesdenkmalamt Berlin, Denkmaldatenbank HIDA

[8] *Der Michaelertrakt der Wiener Hofburg wurde erst 1889-93 nach einer veränderten Planung vollendet.*

Kartusche über dem Mittelbau mit Attributen der Wissenschaften flankieren Musendarstellungen. Ursprünglich war das Innere im Gegensatz zur Fassadenaufteilung zweigeschossig ausgebaut. Die Bibliothek, deren Ausstattung von Karl von Gontard stammte, befand sich nur im Obergeschoss. Das Erdgeschoss diente bis 1814 als Montierungsdepot und später als Dekorationsmagazin der Oper. Der Ausbau der Bibliothek auf vier Geschosse erfolgte erst um 1840.°Die Alte Bibliothek brannte 1945 bis auf die Umfassungsmauern aus. Aufgrund des hohen Zerstörungsgrades der historischen Originalsubstanz wurde in der Planungsphase des Wiederaufbaus 1963 auch der Totalabriss des Gebäudes und die Errichtung eines "zeitgemäßenNeubaus" erwogen. Die unter der Leitung von Werner Kötteritzsch 1963-69 nach dem historischen Vorbild rekonstruierte Platzfassade und der moderne Innenausbau mit einem an die neue Nutzung als Universitätsgebäude angepassten Grundriss sind charakteristisch für den Wiederaufbau in den 1960er Jahren. Das Treppenhaus wurde von der Rückseite des Mitteltraktes in den Eingangsbereich versetzt. Die oval gewundene Treppenanlage erhielt ein schmiedeeisernes Rokokogeländer aus dem zerstörten Bürgerhaus Brüderstraße 8, das von Achim Kühn entsprechend umgearbeitet wurde. °

c. Unter den Linden 7, Königliches Opernhaus[9]

Das Opernhaus ist der erste wichtige Neubau Friedrich II. im Zusammenhang mit der Schaffung der großen Platzanlage "Forum Friderizianum" und damit ein wichtiges Denkmal des bedeutendsten erhaltenen historischen Teils von Berlin-Mitte. Die Lage im historisch überlieferten städtebaulichen Ensemble des Opernplatzes, die Baugeschichte und die Kulturgeschichte des Theatergebäudes sind von hohem denkmalpflegerischen Wert.°Der Opernbau von Knobelsdorff ist das erste Theatergebäude Deutschlands, das aus dem Schloß herausgelöst freistehend erbaut wurde und verkörpert den modernen Theatertypus seiner Zeit. Die weitgehende Bewahrung der äußeren Form des Opernhauses ist architekturwissenschaftlich für die Charakterisierung des klassischen Barock in Berlin bedeutsam: Ursprünglich langgestreckter Bau, an der Eingangsfront Unter den Linden klassischer Giebelportikus mit sechs Säulen korinthischer Ordnung (Treppenaufgang 1952-55 verändert), die ursprünglich flachen (heute tieferen) Seitenrisalite mit Pilastergliederung und Attikagebälk, Risalit der Rückseite mit Dreiecksgiebel.°Obwohl die authentische Bausubstanz durch Zerstörungen im II. Weltkrieg und den Wiederaufbau 1952-55 zum großen Teil verloren ist, so hat das Opernhaus Unter den Linden einen hohen Zeugniswert für die Geschichte des Ortes, die Denkmal- und die Stadtbildpflege.

Das 1741-43 von Georg Wenzeslaus von Knobelsdorff erbaute Königliche Opernhaus, die heutige Staatsoper, Unter den Linden 7, war der erste realisierte Bau des "Forum Fridericianums". Es war gleichzeitig das "erste bedeutende Theater überhaupt, das als monumentales, frei stehendes Bauwerk in einer Stadt errichtet wurde".[10] (1) Es verkörperte somit den modernsten Theatertypus seiner Zeit. Der monumentale Giebelportikus an der Hauptseite zieht die Aufmerksamkeit auf sich und erhebt den Theaterbau zu einem palastartigen Monumentalbau, der den kulturellen Anspruch Friedrichs II. gegenüber der Herrschaftsarchitektur des traditionell militärisch orientierten Königtums, wie man es im gegenüberliegenden Zeughaus formuliert findet, würdig vertritt. Die Schlichtheit der äußeren Formen des Putzbaus steigert die Wirkung des Säulenportikus' vor der Hauptfassade. Vorbild waren vor allem englische Landsitze, die

---

[9] Landesdenkmalamt Berlin, Denkmaldatenbank HIDA
[10] *Forsyth 1992, S. 101.°*

im frühen 18. Jahrhundert in der Nachfolge Palladios entstanden waren. Das ursprüngliche bauplastische Programm, Apoll und den Musen gewidmet - FRIDERICUS REX APOLLINI ET MUSIS, verkündet die Aufschrift auf dem Architrav - ist unter der Leitung von Johann August Nahl ausgeführt worden.[11] *Das Giebelrelief der Hauptfassade, das die Musik im Kreise der Künste versinnbildlicht, ist eine Neuschöpfung in Zinkguss aus dem Jahre 1844 von Ernst Rietschel.* [12]*Das Königliche Opernhaus wurde bereits im 18. und 19. Jahrhundert tiefgreifend umgebaut. Dazu gehörte die Modernisierung der Innenräume 1787 durch Carl Gotthard Langhans ebenso wie die vollständige Erneuerung des Hauses unter Beibehaltung der Außenarchitektur durch Carl Ferdinand Langhans nach einem Brand 1843-44. Fortbestand hatte dagegen der 1910 zunächst provisorisch eingefügte Bühnenturm, der unter dem Protest der Zeitgenossen 1926-28 unter der Leitung von Eduard Fürstenau durch Seitenbühnen ergänzt wurde. Seither befinden sich die ehemals flachen Risalite der Längsseiten außermittig und die Proportionen des Baukörpers insgesamt sind stark verändert.°*
Der Wiederaufbau der kriegszerstörten Oper in den Jahren 1951-55 durch Richard Paulick orientierte sich im Wesentlichen am Bau von 1743.[13] *Paulick vertrat die Auffassung, dass die Oper "nach den überlieferten Knobelsdorffschen Plänen und Absichten" wieder herzustellen sei und unvermeidliche Zutaten sich dem "Geist Knobelsdorffs" anpassen müssten.*[14] *Als unvermeidlich erwies sich der Erhalt der Seitenbühnen von 1926-28, wogegen die Höhe des Bühnenturms deutlich reduziert und in das Dekorationssystem eingepasst werden konnte. Das Innere gestaltete Richard Paulick historisierend, in Anlehnung an Knobelsdorffsche Architektur und Dekorationen, komplett neu. Garderobenhallen und Restaurant wurden in das deutlich vergrößerte Untergeschoss verlegt. Im Apollosaal, der als Konzertsaal und Foyer genutzt wird, verzichtete Paulick auf die Wiederherstellung der die Wände gliedernden Karyatiden und ließ Doppelsäulen nach dem Vorbild des ovalen Speisesaals im Potsdamer Schloss Sanssouci einbauen. Der Zuschauerraum wurde als dreirangiger Theatersaal mit einachsigen Proszeniumslogen und unter Verzicht auf eine Ehrenloge in Anlehnung an Knobelsdorffs Entwurf neu konzipiert, steht jedoch mit seinen klassizistischen Dekorationen im Gegensatz zur üppigen barocken Ausstattung der Erbauungszeit. °*

d. Hinter der Katholischen Kirche 1-2, Verwaltungs- und Magazingebäude der Staatsoper[15]

Mit der Wiederherstellung des Opern- und des Bebelplatzes entstand 1952-55 nach Plänen von Richard Paulick Hinter der Katholischen Kirche 1-2 das neue Verwaltungs- und Magazingebäude der Staatsoper auf einem ehemaligen Bankgrundstück des Berliner Kassenvereins. Mit dem Neubau wurde die erforderliche Anzahl von Proben-, Büro- und Magazinräumen für die Staatsoper geschaffen, um das relativ kleine Opernhaus von einer Vielzahl von Funktionsräumen zu entlasten. Stilistisch wurde das Gebäude der Oper angeglichen. Es sollte "zusammen mit der Oper und dem

---

[11] *Aus dieser Zeit sind jedoch nur die Reliefs an den vier Risaliten und das Giebelrelief auf der Rückseite als Sandsteinkopie nach dem Original erhalten geblieben.°*
[12] *Alle freiplastischen Figuren sind Arbeiten von Bildhauern der Rauchschen Schule und nach dem Brand 1843-44 entstanden, mit Ausnahme jener auf dem Westrisalit und demBühnenturm. Sie sind Neuschöpfungen der Jahre 1951-1955 aus der Werkstatt des Bildhauers Karl Felzmann*
[13] *Bauakten und Schriftverkehr für den Wiederaufbau 1952-55 im Bundesarchiv Berlin, Bestand Bauakademie der DDR und im Archiv der Deutschen Staatsoper.°*
[14] *Zitat aus dem "Vorentwurf für den Wiederaufbau der Deutschen Staatsoper" von Richard Paulick, Kopie im* Archiv der Deutschen Staatsoper
[15] Landesdenkmalamt Berlin, Denkmaldatenbank HIDA

Kronprinzenpalais, insbesondere dem Prinzessinnenpalais einen neuen Platz bilden" und "eine wesentliche Bereicherung des Straßenbildes Unter den Linden bewirken", wie Paulick seine Planungen für die stadträumliche Neuordnung 1951 beschrieb.[16] (1) Mit der Schließung der durch Kriegszerstörung entstandenen Lücke begann Paulick seine langwierige Arbeit an der Wiedergewinnung eines harmonischen städtebaulichen Zusammenhanges im "Geiste Knobelsdorffs" zwischen der Oper, den zwei Palais und der St. Hedwigs-Kathedrale, die zu diesem Zeitpunkt noch Ruinen waren. Das Magazingebäude und besonders seine innere Ausstattung sind kunsthandwerklich von hoher Qualität und stellen eine bedeutende Variante des Historismus der frühen fünfziger Jahre in der DDR dar. An dieser prominenten Stelle wurde der genius loci berücksichtigt und der friderizianische Barock aufgegriffen. °

e. Geschäftshaus Französische Straße 32[17]

Im 18. Jahrhundert erstreckte sich der Garten hinter dem Bankhaus Mendelssohn noch bis zur Französischen Straße. Die Parzelle Französische Straße 32 wurde erst 1831 als selbständiges Baugrundstück abgetrennt. Hier ließ 1832-33 der Maurermeister Carl Ludwig Schüttler ein massives dreigeschossiges Wohnhaus mit Seitenflügeln und zweigeschossigem Quergebäude errichten. (1) Diese Baulichkeiten bilden den Kern des Gebäudekomplexes, der 1921-22 als Bankgebäude der Berliner Handelsgesellschaft J. Dreyfuß & Co. entstand. Der Architekt Otto Ortel, der mit den umfassenden Um- und Erweiterungsbauten des Wohnhauses beauftragt wurde, stockte Vorderhaus und Seitengebäude um zwei Geschosse auf und errichtete über die gesamte Breite des Hofes eine eingeschossige Kassenhalle, deren eindrucksvolle Glaskuppel bis heute erhalten ist. Vestibül, Treppenhaus, Flure und insbesondere die Hauptgeschäftsräume im zweiten Obergeschoss erhielten eine aufwändige Ausstattung in neoklassizistischen Formen, wie beispielsweise Wandverkleidungen aus fein abgestimmten Edelholzfunieren. Im Rahmen der Um- und Neubaumaßnahmen 1998-99 erfolgte die Restaurierung eines Teils der wertvollen Innenräume von 1921-22.

Die Hauptfassade des 1832 von dem Maurermeister Karl Ludwig Schüttler als dreigeschossigen bürgerlichen Wohnbau mit zwei ebenfalls dreigeschossigen Seitenflügeln errichteten Gebäudes vermittelt trotz starker Veränderungen noch immer einen palaisartigen Eindruck; der streng symmetrische Aufbau der neunachsigen Fassade, die Fensterformate und das Portal weisen auf die ursprüngliche klassizistische Gestaltung hin. Das Innere des Gebäudes wird durch den 1922 durchgeführten Umbau zum Bankhaus Merk & Co. geprägt, dabei erhielt das Vorderhaus ein drittes Obergeschoß, auf dem Hof wurde ein schmaler dreigeschossiger Querflügel und die Kassenhalle errichtet. Die qualitätvollen, in neoklassizistischen Formen gehaltenen und mit edlen Materialien ausgeführten Raumfassungen und Ausstattungen zeugen vom Repräsentationsbedürfnis und der Finanzkraft des kleinen aber feinen Bankhauses. Die umfangreich und in seltener Fülle überlieferten Raumfassungen, Architektur- und Ausstattungsdetails prägen Treppenhäuser und Flure sowie insbesondere die repräsentativen Direktions- und Geschäftsräume des Vorderhauses (u.a. Wandpanele, Wandschränke, Kamine, Türen, Fußbodenbeläge, Deckenfassungen). Mit den

---

[16] *Zitat aus dem "Vorentwurf für den Wiederaufbau der Deutschen Staatsoper" von Richard Paulick, Kopie im Archiv der Deutschen Staatsoper.*

[17] Landesdenkmalamt Berlin, Denkmaldatenbank HIDA

werksteinverkleideten Hofportalen und der großzügig über kunstvoll gestaltete Oberlichter belichteten Kassenhalle ist der Umbau von 1922 auch im Innenhof eindrucksvoll spürbar. Als eines der ganz wenigen überlieferten Bürgerhäuser des frühen 19. Jh. in der Friedrichstadt repräsentiert das Gebäude zugleich den nach der Reichsgründung einsetzenden Wandel der Quartiere im östlichen Teil der Behren- und Französischen Straße zum Berliner Bankenviertel.

f. Gendarmenmarkt & Hausvogteiplatz, Gendarmenmarkt 1-6, Wohn- und Geschäftshäuser[18]

Das Ensemble Gendarmenmarkt umfasst nicht nur den eigentlichen Platz und seine historischen Bauten, sondern auch die Baudenkmale in den unmittelbar angrenzenden Quartieren rund um Gendarmenmarkt und Hausvogteiplatz. Einige wenige Wohnbauten, vor allem aber Büro- und Geschäftshäuser entstammen der ehemaligen Geschäftsstadt des kaiserzeitlichen Berlins.

Im geometrischen Straßenraster der 1688 neu angelegten Friedrichstadt blieben drei Quartiere, die den zentralen Platz der Stadterweiterung bilden sollten, zunächst unbebaut. Der Hauptmarkt der Friedrichstadt, umschlossen von Markgrafen-, Französischer, Charlotten- und Mohrenstraße, wurde ursprünglich Esplanade, Lindenmarkt oder Mittelmarkt genannt. Die Bezeichnung Gendarmenmarkt leitet sich von dem seit 1732 hier angesiedelten Kürassierregiment der Gens d'armes ab. Gleichzeitig mit der Anlage des regelmäßigen Platzes hatte König Friedrich I. seit 1700 den Bau der Deutschen und Französischen Kirche als gleichartige kuppelüberdeckte Baukörper veranlasst. Die Größe des Platzes ermöglichte den weiteren Ausbau durch Friedrich II. Er ließ durch den Architekten Karl von Gontard zwei Turmbauten als städtebauliche Akzente hinzufügen. Zusammen mit Schinkels Schauspielhaus bilden sie das monumentale Zentrum der Friedrichstadt. Noch um die Mitte des 19. Jahrhunderts war die Platzumbauung von barocken Bauten geprägt. In den folgenden Jahrzehnten wurden sie meist durch vornehme Geschäftshäuser wie die noch bestehenden Bauten der Preußischen Seehandlung oder der Berliner Handelsgesellschaft ersetzt.

Das Schauspielhaus sowie der Deutsche und Französische Dom brannten im Zweiten Weltkrieg bis auf die Umfassungsmauern aus. Durch ihren Wiederaufbau 1976-93 und die Lückenschließungen in der Randbebauung 1985-96 konnte eine eindrucksvolle Platzanlage zurückgewonnen beziehungsweise neu geschaffen werden. Schon die Baumaßnahmen in den 1980er Jahren zeigten das Bemühen, eine der Bedeutung des Standortes angemessene Gestaltung zu finden. Die meist in Stahlskelettbauweise mit vorgehängter Fassade errichteten Gebäude wurden mit farbigen Mosaikinkrustationen oder Rundbogenarkaden aus materialsichtigem Betonwerkstein und historisierenden Bauelementen verfeinert.

Eine erste gärtnerische Gestaltung des Platzes erfolgte 1871 im Zusammenhang mit der Aufstellung des Schiller-Denkmals vor dem Schauspielhaus. Die seitlichen Platzdrittel dienten noch bis 1886 als Marktflächen. 1893-94 schuf der Stadtgartendirektor Hermann Mächtig einen Schmuckplatz mit reichen Blumenbepflanzungen, Pflasterornamenten und Springbrunnen. Zur Olympiade 1936 wurden vor dem Schauspielhaus die Vegetationsflächen und das Schiller-Denkmal beseitigt und eine einheitliche gerasterte

[18] Landesdenkmalamt Berlin, Denkmaldatenbank HIDA

Fläche angelegt, die fortan als Aufmarsch- und Parkplatz diente. Wichtigste Elemente der Umgestaltung seit 1984 waren die Aufhebung der Dreiteilung des Platzes durch Sperrung von Jäger- und Taubenstraße und die Erhöhung des Platzniveaus um zwei bis drei Stufen. An den Kirchen fügte man kleinkronige Kugelahorne in das großformatige, den ganzen Platz überziehende Raster aus verschiedenen Pflastermaterialien ein. Vor dem Schauspielhaus wurde 1989 das Schiller-Denkmal wieder aufgestellt. Bis 1996 erhielt das Teilstück des Platzes am Deutschen Dom nach gartenarchäologischen Grabungen die aufgefundenen Formen von Hermann Mächtig wieder zurück.

II. Genehmigungsbedürftigkeit und -fähigkeit

Der Antragsteller beabsichtigt nach der Durchführung eines Wettbewerbs zur Erweiterung, zum Umbau und zur Sanierung der St. Hedwigs-Kathedrale und hierauf folgender kontroverser Diskussionen in der Öffentlichkeit das Wettbewerbsergebnis auszuführen. Zunächst gilt es, die Genehmigungsbedürftigkeit und –fähigkeit des Vorhabens zum Umbau der denkmalgeschützten St. Hedwigs-Kathedrale sowie zum Um- und Neubau des Bernhard-Lichtenberg-Hauses zu prüfen.

Gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 4 DSchG Bln darf ein Denkmal nur mit Genehmigung der zuständigen Denkmalbehörde in seinem Erscheinungsbild verändert, ganz oder teilweise beseitigt, instand gesetzt und wiederhergestellt werden.

Der Antragsteller begehrt mit seinen diversen beantragten Maßnahmen

- die Veränderung der St. Hedwigs-Kathedrale und des Bernhard-Lichtenberg-Hauses und damit die Veränderung des Erscheinungsbilds,
- die Beseitigung der denkmalgeschützten Ausstattung des Baudenkmals St. Hedwigs-Kathedrale,
- die Instandsetzung der St. Hedwigs-Kathedrale,
- die Instandsetzung des Bernhard-Lichtenberg-Hauses (Altbau)
- den Rück- und Neubau des Bernhard-Lichtenberg-Hauses (Neubau).

Insofern unterliegt das Vorhaben den Rechtsvorschriften des Denkmalschutzes und bedarf einer Genehmigung.

1. Prüfung der Genehmigungsfähigkeit nach § 11 Absatz 1 Satz 3 DSchG Bln

Bei der Prüfung der Genehmigungsfähigkeit ist zu beachten, dass die Genehmigung zu erteilen ist, wenn Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen oder ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt. Dies setzt ein Abwägungsergebnis zwischen dem öffentlichen Interesse am Erhalt eines Denkmals und dem Interesse des Antragstellers auf Verwirklichung seiner Maßnahme voraus.

a. Abwägungserfordernis

Im Einzelfall

Welchen Beeinträchtigungen des Denkmals Gründe des Denkmalschutzes "entgegenstehen", ist nach den im Einzelfall erheblichen Umständen zu ermitteln, wobei eine Abwägung zwischen den Interessen des Denkmalschutzes und den privaten Interessen, die für die Maßnahme streiten, zu erfolgen hat. Denn insoweit setzt bereits der Sinngehalt des Begriffes "entgegenstehen" eine abwägende Bewertung der sich widerstreitenden öffentlichen und privaten Belange und Interessen voraus (VG Frankfurt/Oder, Urteil vom 02.08.1996, 7 K 548/94).

Im vorliegenden Fall sind als private Belange und Rechte nicht nur z. B. Rechte aus der Eigentümerstellung in die Abwägung einzustellen. Es gilt auch die verfassungsrechtlich geschützten Rechte von Kirchen und Religionsgemeinschaften zu berücksichtigen. In der nachfolgenden Prüfung wird das Verhältnis von Kirchenrechten und dem Denkmalschutz untersucht, um eine verhältnismäßige Berücksichtigung im Rahmen der erforderlichen Abwägung vornehmen zu können.

b. Rechtliche Prüfung liturgischer Belange und Denkmalschutz

Es ist zu konstatieren, dass auch Kirchen dem Denkmalrecht unterfallen. Die denkmalrechtlichen Regelungen der Unterschutzstellung und des Genehmigungsvorbehalts gelten auch für Kirchenbauten.[19]

Die Denkmaleigenschaft der St. Hedwigs-Kathedrale und damit deren Unterschutzstellung wird von der Antragstellerin nicht in Frage gestellt. Das aus der Denkmaleigenschaft resultierende Genehmigungserfordernis gemäß § 11 DSchG Bln wird ebenfalls nicht in Zweifel gezogen.

Fraglich ist jedoch, die Reichweite der Eingriffsrechte der Denkmalbehörden gegenüber der Kirche und damit der Prüfumfang im Rahmen des Genehmigungsverfahrens. Diesen Prüfumfang gilt es festzustellen durch eine Untersuchung der widerstreitenden Verfassungsrechte.

Einerseits ist der Schutz von Denkmalen eine Gemeinwohlaufgabe von hohem Rang.[20] Andererseits stehen dieser bedeutenden Aufgabe bei kirchlichen Denkmalen die konkurrierenden Verfassungsrechte der Glaubens- und Religionsfreiheit (Artikel 4 Grundgesetz), das kirchliche Selbstbestimmungsrecht (Artikel 140 Grundgesetz, Artikel 137 Absatz 3 Satz 1 Weimarer Reichsverfassung) und die Kirchengutsgarantie (Artikel 140 Grundgesetz, Artikel 138 Absatz 2 Weimarer Reichsverfassung) gegenüber.

---

[19] Wasmuth in: Martin/Krautzberger, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, 4. Auflage, München 2017, D.I. Rn. 171f.

[20] BVerfG, Beschluss vom 02.03.1999 – 1 BvL 7/91, BVerfGE 100, 226/242.

Zunächst gilt es das betroffene kirchliche Verfassungsrecht zu eruieren, um es dem Denkmalschutz als verfassungsrechtliche Gemeinwohlaufgabe von hohem Rang gegenüber zu stellen.

aa. Abgrenzung Religionsfreiheit und kirchliches Selbstbestimmungsrecht
Vorliegend kommen als betroffene verfassungsrechtlich geschützte Rechte der Kirche die Religionsfreiheit und das kirchliche Selbstbestimmungsrecht in Frage.

Zur Abgrenzung der Religionsfreiheit und des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts ist auf das Selbstverständnis der Kirche und der von ihr anerkannten Maßstäbe bzw. Regelungen des Kirchenrechts abzustellen.[21] Die Maßstäbe sind daraufhin zu prüfen, „ob eine staatliche Maßnahme den kirchlichen Grundauftrag und damit die Religionsfreiheit i.S. von Art. 4 Abs. 1 GG berührt oder eine außerhalb dieses Bereichs liegende Aufgabe der kirchlichen Selbstverwaltung i.S. von Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV darstellt“[22].

„Angesichts des jeweils von den beiden großen Kirchen in Deutschland festgelegten Selbstverständnisses tangieren die in den Denkmalschutzgesetzen der Länder vorgesehenen Maßnahmen gegenüber kirchlichen Denkmälern die freie Religionsausübung [...] grundsätzlich nicht. Denkmalschutzrechtliche Pflichten kirchlicher Eigentümer zielen lediglich auf den Schutz der von den Denkmalschutzgesetzen erfaßten Denkmäler, nicht aber auf konkrete kultische Handlungen, caritaive [sic!] Maßnahmen oder seelsorgerische Handlungen ab. Daß diese auch in Baudenkmälern stattfinden und für ihre Durchführung regelmäßig geeignete Baulichkeiten erfordern, ändert nichts daran, dass die Errichtung und Bereitstellung konkreter Gebäude und beweglicher Sachen selbst lediglich organisatorische Formen beinhalten, die keine Religionsausübung darstellen.

Allein der Umstand, dass eine Religionsgesellschaft [meint auch Kirche und Religionsgemeinschaft] vorträgt, sie beabsichtige denkmalgeschützte Gegenstände zu Zwecken des Gottesdienstes, der Seelsorge oder der Caritas zu nutzen, eröffnet daher den Schutzbereich von Art. 4 Abs. 1, 2 GG noch nicht. Die Religionsfreiheit ist vielmehr erst dann berührt, wenn durch eine denkmalschutzrechtliche Anordnung eine religiöse Handlung, etwa die Durchführung der Liturgie oder die Spendung von Sakramenten, unmöglich gemacht oder nicht nur unwesentlich erschwert wird. Insofern ist die Rechtslage bei Nutzung und Ausstattung von Denkmälern zu religiösen Zwecken nicht anders zu beurteilen als die kirchliche Beschäftigung von Personen zur Erfüllung religiös motivierter Aufgaben, ohne die eine Religionsausübung durch die Kirchen ebenfalls nicht möglich wäre und die nach ständiger Rechtsprechung

[21] BVerfG, Beschluss vom 14.05.1986 – 2 BvL 19/84, NJW 1987, 427.
[22] Wasmuth in: Martin/Krautzberger, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, 4. Auflage, München 2017, D.I. Rn. 147.

des BVerfG dennoch ausschließlich eine religionsgesellschaftliche Selbstverwaltungsmaßnahme darstellt."[23]

Da bis zum jetzigen Zeitpunkt Gottesdienste in der denkmalgeschützten St. Hedwigs-Kathedrale gefeiert werden konnten, ist die Durchführung der Liturgie durch den Denkmalstatus nicht unmöglich gemacht, weshalb das denkmalrechtliche Genehmigungserfordernis den Bereich des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts und nicht der Religionsfreiheit berührt.

Von daher ist im Folgenden zu prüfen, was das kirchliche Selbstbestimmungsrecht beinhaltet, ob durch das denkmalrechtliche Genehmigungserfordernis ein Eingriff erfolgt und ob ein Eingriff gerechtfertigt ist bzw. wie die Verfassungsgüter in Einklang zu bringen sind.

bb. Kirchliches Selbstbestimmungsrecht

Gemäß Artikel 140 Grundgesetz (GG) ist die Bestimmung des Artikels 137 Weimarer Reichsverfassung (WRV) Bestandteil des Grundgesetzes. Artikel 137 Absatz 3 Satz 1 WRV bestimmt, dass jede Religionsgesellschaft ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes ordnet und verwaltet.

(1) Schutzbereich

Die Garantie freier Ordnung und Verwaltung der eigenen Angelegenheiten ist eine notwendige, rechtlich selbständige Gewährleistung, die der Freiheit des religiösen Lebens und Wirkens der Kirchen und Religionsgemeinschaften (Artikel 4 Absatz 2 GG) die zur Wahrnehmung dieser Aufgaben unerlässliche Freiheit der Bestimmung über Organisation, Normsetzung und Verwaltung hinzufügt.[24] Zu den eigenen Angelegenheiten gehören insbesondere die Ausgestaltung des Gottesdienstes und die Ausstattung des Kirchenraums unter theologischen Aspekten, aber auch die Errichtung und Unterhaltung kirchlicher Bauwerke von allgemeiner kultureller Bedeutung als Bestandteil der Vermögensverwaltung.[25]

(2) Eingriff

Das Erzbistum Berlin der Katholischen Kirche, Erzbischöfliches Ordinariat, begehrt die denkmalgeschützte St. Hedwigs-Kathedrale im Sinne des § 11 DSchG Bln zu verändern. Hieraus resultiert ein denkmalrechtliches Genehmigungserfordernis. Die Freiheit der baulichen Veränderung des Kirchenraums wird somit beeinträchtigt. Dieses Genehmigungserfordernis stellt einen Eingriff in das verfassungsrechtlich geschützte kirchliche Selbstbestimmungsrecht dar.

---

[23] Wasmuth in: Martin/Krautzberger, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, 4. Auflage, München 2017, D.I. Rn. 151.
[24] BVerfG, Beschluss vom 14.05.1986 – 2 BvL 19/84, NJW 1987, 427.
[25] VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 30.01.2003 – 1 S 1083/00, NVwZ 2003, 1530/1530.

(3) Rechtfertigung

Der Eingriff ist jedoch gerechtfertigt, wenn das Denkmalschutzgesetz ein allgemeines Gesetz im Sinne des Artikels 137 Absatz 3 WRV in Verbindung mit Artikel 140 GG darstellt ((a)), das die Wechselwirkung zwischen dem staatlichen Denkmalschutzauftrag einerseits und der Kirchenfreiheit andererseits angemessen berücksichtigt ((b)).

(a) Artikel 137 Absatz 3 Satz 1 WRV sieht vor, dass jede Religionsgesellschaft ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes ordnet und verwaltet. Die denkmalschutzrechtlichen Bestimmungen gehören zu den „für alle geltenden" Gesetzen und stellen – nicht anders als das öffentliche Baurecht – kein Sonderrecht dar, das sich gegen die Kirchen und Religionsgemeinschaften richtet. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist für das Vorliegen eines allgemeinen Gesetzes im Sinne des Artikel 137 Absatz 3 Satz 1 WRV Voraussetzung, dass es für jedermann gilt (BVerfGE 46, 73; NJW 1978, 581).[26] Das Denkmalschutzgesetz Berlin mit der Erhaltungspflicht für Denkmale gilt für jeden, der Verfügungsberechtigter im Sinne des § 8 Absatz 1 DSchG Bln ist. Es verfolgt allein den Schutz und die Pflege von Denkmalen. Damit ist es nicht auf einen bestimmten Adressatenkreis beschränkt, sondern gilt grundsätzlich für jeden, auf den diese Voraussetzungen zutreffen. Insbesondere richtet sich das DSchG Bln nicht gegen Kirchen und Religionsgemeinschaften.
Grundsätzlich unterliegt auch das Erzbistum Berlin, Erzbischöfliches Ordinariat, der denkmalrechtlichen Erhaltungspflicht nach § 8 Absatz 1 DSchG Bln. Da das DSchG Bln für jedermann gilt, der Erhaltungsverpflichteter ist, handelt sich um ein für alle geltendes Gesetz im Sinne des Artikels 137 Absatz 3 Satz 1 WRV.

(b) Die Wechselwirkung zwischen dem staatlichen Denkmalschutzauftrag einerseits und der Kirchenfreiheit andererseits bedarf jedoch einer dezidierten Betrachtung. Denn es besteht kein automatischer Vorrang des DSchG Bln gegenüber dem kirchlichen Selbstbestimmungsrecht.

(aa) Grundsatz

Der Vorrang einer staatlichen Regelung kommt nur in Betracht, wenn sie zur Erfüllung der staatlichen Aufgabe und mit Blick auf das Gemeinwohl als unumgänglich erscheint (BVerfGE 66, 1/22; NJW 1984, 2401). Im Übrigen stellt eine Regelung nur dann eine zulässige Beschränkung des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts dar, wenn der Wechselwirkung von Kirchenfreiheit und Schrankenzweck durch eine entsprechende Güterabwägung Rechnung getragen wird. Dabei ist dem Selbstverständnis der Kirchen ein besonderes Gewicht beizumessen (vgl. BVerfGE 53, 366/401; NJW 1980, 1895; BVerfGE 66, 1/22; NJW 1984, 2401; BVerfGE 70, 138/167; NJW 1986, 367).

[26] VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 30.01.2003 – 1 S 1083/00, NVwZ 2003, 1530/1531.

Das Prinzip der Einheit der Verfassung stellt dem Gesetzgeber die Aufgabe, im Falle einer Kollision zweier geschützter Rechtsgüter einen schonenden Ausgleich zu suchen. Beide geschützten Rechtsgüter sind im Rahmen praktischer Konkordanz miteinander so in Ausgleich zu bringen, dass eine möglichst optimale Entfaltung beider Rechtspositionen gewährleistet ist.[27]

(bb) Im vorliegenden Fall bestehende Grundrechtskollision / Praktische Konkordanz

Denkmalgeschütztem Eigentum kommt grundsätzlich eine große Bedeutung für die Allgemeinheit zu, die auch das Bundesverfassungsgericht unterstreicht. Hiernach ist die Denkmalpflege eine Gemeinwohlaufgabe von hohem Rang.[28]

Der Gemeinwohlaufgabe von hohem Rang stehen die aus dem verfassungsrechtlichen Selbstbestimmungsrecht fließenden Interessen der Kirchen gegenüber. Entgegenstehende Interessen können sich insbesondere aus kultisch-liturgischen Belangen ergeben. Insoweit können staatliche Vorschriften zum Schutz kirchlicher Kulturdenkmale mit Rechten und Interessen der Glaubens- und Religionsgemeinschaft kollidieren. Vorliegend ist im Wege der praktischen Konkordanz ein Ausgleich zwischen den geschützten Rechtsgütern zu suchen.[29]

Das denkmalrechtliche Genehmigungserfordernis ist zur Erfüllung der Gemeinwohlaufgabe von hohem Rang eine unumgängliche Regelung.

(aaa) Verhältnismäßigkeit

Der Schutz von Kulturdenkmälern ist ein legitimes gesetzgeberisches Anliegen. Gemäß § 1 Absatz 1 DSchG Bln ist es Aufgabe von Denkmalschutz und Denkmalpflege, Denkmale nach Maßgabe dieses Gesetzes zu schützen, zu erhalten, zu pflegen, wissenschaftlich zu erforschen und den Denkmalgedanken und das Wissen über Denkmale zu verbreiten. Das Genehmigungserfordernis ist geeignet und erforderlich, den Zweck des Gesetzes zu erfüllen. Wenn nicht bereits im Vorfeld von Maßnahmen die Denkmalbehörden eingebunden würden, bestünde die Gefahr, dass nachteilige, nicht wieder rückgängig zu machende Veränderungen an Denkmalen erfolgten. Ein anderes, gleich wirksames, aber weniger beeinträchtigendes Mittel ist nicht erkennbar.

Gemäß § 6 Absatz 1 DSchG Bln obliegt den Denkmalschutzbehörden als Sonderordnungsbehörden der Schutz der Denkmale. Eine Genehmigung zur Änderung des Denkmals im Sinne des § 11 Absatz 1 Satz 1 DSchG Bln ist zu erteilen, wenn Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen oder ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt. Einer

[27] VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 30.01.2003 – 1 S 1083/00, NVwZ 2003, 1530/1531.
[28] BVerfG, Beschluss vom 02.03.1999 – 1 BvL 7/91, BVerfGE 100, 226/242.
[29] VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 30.01.2003 – 1 S 1083/00, NVwZ 2003, 1530/1531.

Genehmigung bedarf ferner die Veränderung der unmittelbaren Umgebung eines Denkmals, wenn diese sich auf den Zustand oder das Erscheinungsbild des Denkmals auswirkt. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Eigenart und das Erscheinungsbild des Denkmals durch die Maßnahme nicht wesentlich beeinträchtigt werden (§ 11 Absatz 2 DSchG Bln). Das DSchG Bln stellt damit alle Änderungen von denkmalrechtlichem Belang unter ein Genehmigungserfordernis. Verfügungsberechtigte von Denkmalen sind insoweit in ihren Dispositionen rechtlich abhängig von den Denkmalschutzbehörden. Das Gesetz ermächtigt damit grundsätzlich auch zu Schutzmaßnahmen an kirchlichen Denkmalen.

Das Genehmigungserfordernis ist auch angemessen. Die nachrichtliche Eintragung auf der Denkmalliste und die daraus resultierende Genehmigungspflicht im Falle entsprechender Änderungen stellen ein angemessenes Mittel zur Durchsetzung des Denkmalschutzes dar.

(bbb) § 21 Absatz 1 DSchG Bln

Im denkmalrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach dem DSchG Bln das kirchliche Selbstbestimmungsrecht zu berücksichtigen. Gemäß § 21 Absatz 1 DSchG Bln sind Entscheidungen und Maßnahmen der zuständigen Denkmalbehörde über Denkmale, die unmittelbar gottesdienstlichen Zwecken anerkannter Religionsgemeinschaften dienen, im Benehmen mit den zuständigen Behörden der Religionsgemeinschaften und unter Berücksichtigung der von diesen festgestellten gottesdienstlichen Belange zu treffen. Das Merkmal der Berücksichtigung festgestellter gottesdienstlicher Belange ist ggf. verfassungskonform auszulegen, um den Freiheiten der Religionsgemeinschaften Genüge zu tun.[30]

Anwendungsbereich und Bedeutung von § 21 Absatz 1 DSchG Bln

Wegen des verfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatzes des Artikels 3 GG sowie der Reichweite der Religionsfreiheit des Artikels 4 GG und den übernommenen Glaubensbestimmungen des Artikels 140 GG ist § 21 DSchG Bln nicht allein auf Religionsgemeinschaften, sondern auf Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften zu erstrecken.[31] Durch die Regelung des § 21 Absatz 1 DSchG Bln wird bei Entscheidungen im Genehmigungsverfahren das kirchliche Selbstbestimmungsrecht berücksichtigt. „Geltend zu machen, zu formulieren, mit den Belangen des Gottesdienstes bzw. der Weltanschauung zu begründen und festzustellen sind diese Belange nicht von den Behörden, sondern von den Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften selbst, § 21

[30] Classen,Religionsrecht, 2. Auflage, Tübingen 2015, S. 192; Kremer in: Listl/Pirson, Handbuch des Staatskirchenrechts, 1995, § 42, S. 93.
[31] Haspel/Martin/Wenz/Drewes, Denkmalschutzrecht in Berlin, Stand Juli 2008, § 21 Rn. 1.2.

Abs. 1."[32] „Nur die gottesdienstlichen Zwecke sind privilegiert, also Ritus, Liturgie, Andacht oder Seelsorge."[33]
Was ein gottesdienstlicher Belang ist, d.h. was also theologische, dogmatische und liturgische Erfordernisse des Gottesdienstes sind, wird von den Religionsgesellschaften innerhalb der gewährten Religionsfreiheit festgestellt. Dabei kommt dem Selbstverständnis der Kirche entscheidende Bedeutung zu.[34] Die Kirche bestimmt die gottesdienstlichen Belange. Nach dem Bundesverfassungsgericht bleibt es grundsätzlich den Kirchen überlassen, verbindlich zu bestimmen, was die „Glaubwürdigkeit der Kirche und ihrer Verkündung erfordert", was „spezifisch kirchliche Aufgaben" sind, was „Nähe" zu ihnen bedeutet und welches die „wesentlichen Grundsätze der Glaubenslehre und Sittenlehre" sind sowie weiterhin, dass im Streitfall die Gerichte die vorgegebenen kirchlichen Maßstäbe zu Grunde zu legen haben.[35]

Prüfreichweite der Denkmalbehörden

Durch die Bestimmung der gottesdienstlichen Belange durch die Kirche kommt den Denkmalbehörden und im Streitfall den Verwaltungsgerichten lediglich die Kompetenz zu, den Sachverhalt festzustellen und die beabsichtigten baulichen Maßnahmen in Bezug auf die geltend gemachten liturgischen Belange auf Plausibilität zu überprüfen. Die Nachprüfung der geltend gemachten Belange auf theologisch-dogmatische bzw. liturgische Richtigkeit oder der Berechtigung der liturgischen Forderungen hinsichtlich des kirchlichen Kulturdenkmals in gottesdienstlicher Funktion hingegen ist [den Denkmalbehörden und] dem Gericht verwehrt.[36] Insofern haben die Denkmalbehörden bei ihrer Entscheidungsfindung die zu genehmigenden Maßnahmen dahingehend zu prüfen, ob diese den liturgischen Vorgaben der Kirche entsprechen und plausibel nachvollziehbar sind. Dabei sind die liturgischen Belange nicht durch die Denkmalbehörden in Frage zu stellen, da die Belange von der Kirche allein bestimmt werden. Ergibt die Schlüssigkeitsprüfung, dass die vorgebrachten gottesdienstlichen Zwecke die begehrte Maßnahme als plausibel erscheinen lassen, verlangen die Maßnahmen Beachtung, um Forderungen an den Kirchenbau und Kirchenraum und an seine Ausstattung aufgrund von liturgischen Erfordernissen zu erfüllen.

Auch wenn § 21 Absatz 1 DSchG Bln eine Benehmensregelung zwischen Denkmalbehörde und der zuständigen Behörde der Religionsgemeinschaft enthält, sind bei Schlüssigkeit des gottesdienstlichen Zwecks die kirchlichen Belange bei der Entscheidung der Denkmalbehörde zu berücksichtigen. Sofern den liturgischen Belangen ein besonderes Gewicht zukommt, werden sie in der

[32] Haspel/Martin/Wenz/Drewes, Denkmalschutzrecht in Berlin, Stand Juli 2008, § 21 Rn. 3.2.2.
[33] Haspel/Martin/Wenz/Drewes, Denkmalschutzrecht in Berlin, Stand Juli 2008, § 21 Rn. 3.2.3.
[34] VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 30.01.2003 – 1 S 1083/00, NVwZ 2003, 1530/1532.
[35] BVerfG, Beschluss vom 04.06.1985 - 2 BvR 1703/83, 2 BvR 1718/83, 2 BvR 856/84, NJW 1986, 367.
[36] VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 30.01.2003 – 1 S 1083/00, NVwZ 2003, 1530/1532.

Regel überwiegen und sind von der Denkmalbehörde zu respektieren bzw. zu akzeptieren.

Diese Auffassung findet sich auch in der Literatur wieder: „Erforderlich ist stets eine auf den Einzelfall bezogene Abwägung zwischen den Belangen der Kirchen und denen des Denkmalschutzes."[37] „Macht eine Religionsgesellschaft nach ihrem Selbstverständnis Belange geltend, die erfüllt sein müssen, um eine bestimmte Religionsausübung praktizieren zu können, kommt ihnen gegenüber entgegenstehenden Rechtsgütern oder Interessen ein besonderes Gewicht zu. Im Regelfall werden sich die geltend gemachten Belange dann sogar durchsetzen. Das Gewicht der von den Religionsgesellschaften beanspruchten Maßnahmen der eigenen Ordnung oder Verwaltung wird aber umso geringer, je weniger sie selbst nach religionsgesellschaftlichem Selbstverständnis unerlässlich sind, eine bestimmte Form der Religionsausübung zu praktizieren."[38]

Bei der Prüfung der baulichen Maßnahmen im Einzelnen ist zu beachten inwieweit sich diese auf die Religionsausübung auswirken.[39] Das jeweilige Begehren der Religionsgemeinschaft ist somit nicht pauschal bezogen auf das gesamte Denkmal zu würdigen.
Das bedeutet für das Genehmigungsverfahren, dass jede einzelne Maßnahme des gesamten Vorhabens gesondert auf ihre Plausibilität des jeweiligen liturgischen Belangs zu prüfen ist.

Ergebnis
Durch die Regelung in § 21 Absatz 1 DSchG Bln wird das Zusammenwirken von Staat und Kirche im Denkmalschutz normiert. Der Anwendungsbereich und die Prüfreichweite des § 21 Absatz 1 DSchG Bln gelten unabhängig vom Wortlaut der Norm aufgrund der in Ausgleich zu bringenden Verfassungsgüter wie soeben ausgeführt. Die Entscheidung der kultischen Gesichtspunkte wird den Kirchen überlassen und ist zu respektieren. Damit wird ihre durch die Verfassung garantierte kirchliche Freiheit der liturgischen Entfaltung gewährleistet und eine Verletzung der geistlichen Widmung und Funktion der Denkmäler als res sacrae ausgeschlossen. Andererseits wird auch das staatliche Interesse hinreichend berücksichtigt.[40]

(ccc) Weitere im Genehmigungsverfahren vorgebrachte Argumente
Das LDA weist auf das „abschließende Protokoll über Besprechungen zwischen Vertretern des Bischöflichen Ordinariats Berlin und des Senats von Berlin über

[37] Hammer in: Martin/Krautzberger, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, 4. Auflage, München 2017, B.II. Rn. 13.
[38] Wasmuth in: Martin/Krautzberger, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, 4. Auflage, München 2017, D.I. Rn. 156.
[39] Eberl, Mitwirkung der Kirchen und Gemeinden beim Schutz von Baudenkmälern, DÖV 1983, 455/456.
[40] VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 30.01.2003 – 1 S 1083/00, NVwZ 2003, 1530/1532f.

die Regelung gemeinsam interessierender Fragen" vom 02.07.1970 hin. Das LDA ist der Auffassung, hieraus ergebe sich eine Verpflichtung des Antragstellers, das beantragte Vorhaben zu unterlassen. Dem Protokoll ist zu entnehmen, dass das Bischöfliche Ordinariat Berlin in einem Schreiben erklären wird, dass zum Schutz kirchlicher Kulturdenkmale Vorschriften geschaffen werden und dass vor Veränderungen derartiger Kulturdenkmale die zuständige Behörde des Landes Berlin gutachtlich gehört und, falls sich dabei Meinungsverschiedenheiten ergeben, eine Einigung mit dieser Behörde angestrebt wird. Die Existenz eines solchen Schreibens sowie die Schaffung vorgenannter Vorschriften sind vom LDA nicht weiter begründet oder dargelegt. Auf deren Existenz kommt es jedoch nicht an, da ein gutachtliches Gehör und das Anstreben einer Einigung keine zwingenden Mittel bei der Entscheidungsfindung der Kirche darstellen.
§ 21 DSchG Bln erfordert zudem kein Benehmen zwischen Behörden, sondern zwischen einer Behörde und einer Grundrechtsträgerin, deren verfassungsmäßige Rechte überwiegen können.

Die Prüfung der beabsichtigten baulichen Maßnahmen in Bezug auf die geltend gemachten liturgischen Belange erfolgt durch sämtliche zuständige Denkmalbehörden. Dabei ist lediglich die jeweilige einzelne Maßnahme in Bezug auf die Umsetzung der geltend gemachten liturgischen Belange zu prüfen. Soweit der Pressesprecher des Erzbistums Stefan Förner erklärt hat, dass der Umbau der Kathedrale „funktional notwendig, aber kirchenrechtlich nicht zwingend" sei, kann auch eine funktionale Notwendigkeit für einen Gottesdienst als liturgischer Belang genügen. Dieser muss allerdings plausibel geltend gemacht werden. Ein pauschaler Vortrag des liturgischen Erfordernisses der Gesamtmaßnahme genügt dagegen nicht.

Entgegen der Würdigung des Dekrets der Kongregation für den Klerus vom 14.03.2017 durch das LDA wird auf dessen Seite 3 festgestellt, dass es in der Zuständigkeit des Erzbischofs von Berlin liegt, das kirchliche Handeln nach seinem Urteil auszurichten. Des Weiteren wird das Fazit gezogen, dass die Entscheidung des Erzbischofs von Berlin zugunsten der Fortführung der Innenraumrenovierung der St. Hedwigs-Kathedrale bestätigt wird. Da die gottesdienstlichen Belange durch die Kirche selbst bestimmt werden, kommt es lediglich auf deren Darlegung an, um prüfen zu können, ob die bauliche Maßnahme deren Umsetzung dient

Diese Bedeutung wird auch verkannt, wenn auf das „Gutachten zur Berliner Kathedralkirche St. Hedwig im Hinblick auf eine mögliche Neugestaltung" vom 27.09.2013 bzw. den „Offenen Brief zum geplanten Umbau der St. Hedwigs-Kathedrale" vom 21.03.2016 abgestellt wird. Das Gutachten nimmt eine theologische Würdigung der Konzeption von Hans Schwippert vor. Der offene Brief rekurriert auf die Aussagen des Gutachtens und beschreibt die künstlerische Bedeutung des Werkes von Hans Schwippert. Hierbei wird jedoch

missachtet, dass der Inhalt der gottesdienstlichen Belange von der Kirche, konkret dem Erzbischof der Diözese, definiert wird. Die Belange sind durch die Denkmalbehörden weder zu bestimmen noch zu hinterfragen. Vielmehr sind die Behörden hieran gebunden, sodass lediglich die Kompetenz zur Sachverhaltsermittlung und Plausibilitätsprüfung verbleibt.

Soweit das LDA in seiner Stellungnahme vom 06.10.2017 anführt, dass der Erteilung einer denkmalrechtlichen Genehmigung Urheberrechte der beteiligten Künstler entgegenstünden, trifft dies nicht zu. Sofern die Werke denkmalgeschützte konstituierende Bestandteile bzw. Zubehör und Ausstattung eines Denkmals sind, unterliegen Veränderungen des Erscheinungsbilds, eine Beseitigung oder Entfernung nach § 11 Absatz 1 DSchG Bln einer denkmalrechtlichen Genehmigungspflicht. Das künstlerische Urheberrecht ist nicht im denkmalrechtlichen Genehmigungsverfahren zu würdigen. Dabei handelt es sich nicht um öffentlich-rechtliche Vorschriften, die in dem denkmalrechtlichen Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen sind, sondern um privat-rechtliche Vorschriften.

Wenn weitergehend auf Artikel 35 Absatz 2 des Einigungsvertrags abgestellt wird, um eine Veränderung der St. Hedwigs-Kathedrale zu verhindern, verfängt dies nicht. Die Vorschrift verlangt lediglich programmatisch, dass die kulturelle Substanz in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet keinen Schaden nehmen darf. Ein flächendeckender unveränderter Fortbestand wird durch diese Vorschrift jedoch nicht gesichert.[41]

c. Vorrangprüfung / Güterabwägung der beantragten Maßnahmen betreffend St. Hedwigs-Kathedrale, Bernhard-Lichtenberg-Haus (Altbau) und Bernhard-Lichtenberg-Haus (Neubau)

Aus den zuvor genannten rechtlichen Gründen kommt den Interessen und damit den beantragten Maßnahmen eine besondere verfassungsrechtliche Bedeutung zu, die es in der Abwägung einzustellen und zu berücksichtigen gilt.

Den Denkmalbehörden steht es hierbei nicht zu, die Begründung der liturgischen Belange in Frage zu stellen und inhaltlich zu prüfen. Es verbleibt lediglich eine Plausibilitätsprüfung der beabsichtigten baulichen Maßnahmen in Bezug auf die geltend gemachten liturgischen Belange.

Richtigerweise erkennt auch das LDA, dass eine denkmalrechtliche Genehmigung nach § 11 DSchG Bln zu erteilen ist, soweit die Belange des Gottesdienstes das öffentliche Interesse an einer unveränderten Erhaltung überwiegen und sie nicht auf andere Weise berücksichtigt werden können. Auch wenn § 21 DSchG Bln keine ausdrückliche vorrangige Berücksichtigung

[41] BAG, Urteil vom 03.07.1996 – 2 AZR 833/95, BeckRS 1996, 30762378.

liturgischer Belange postuliert, sind die kirchlichen Verfassungsgüter unabhängig von der einfachgesetzlichen Regelung im Wege der verfassungskonformen Auslegung zu beachten, wie bereits oben ausgeführt.

Aus den vorgelegten Unterlagen des LDA und in der Stellungnahme ist eine hinreichende Berücksichtigung dieser verfassungsrechtlichen Vorgabe allerdings nicht ersichtlich.

Auch hat der Antragsteller beim Ortstermin am 19.12.2017 zu seinem Befremden ausgeführt, dass keine Nachfragen oder Bitten zur näheren Erläuterung der religiösen Belange seitens der bisher befassten Behörden erfolgten.

Um schließlich die notwendige Plausibilitätsprüfung vornehmen zu können, erfolgte seitens der OD am 19.12.2017 eine umfangreiche Begehung. Bei dieser Begehung wurden die baulichen Maßnahmen durch den beauftragten Architekten vorgestellt und die religiösen Bezüge durch die Kirchenvertreter erläutert und anschaulich dargelegt. Das Ergebnis der Begehung wurde in Form eines Protokolls festgehalten und ist Bestandteil dieser Entscheidung.

aa. Vorliegen liturgischer Belange

Entgegen den Ausführungen des LDA liegen, wie bereits die beabsichtigte Genehmigung des Bezirkes aufführt, ausreichende plausible Gründe vor, die im Zuge der verfassungskonformen Güterabwägung den religiösen Belangen den Vorrang geben. Insbesondere wird diese Überzeugung nach dem Ortstermin vom 19.12.2017 und den Ausführungen des Antragstellers zu den religiösen Erfordernissen und Belangen im in der Anlage befindlichen Ergebnisprotokoll deutlich (Anlage 4).

Gemäß kanonischem Recht trifft der Erzbischof von Berlin die Feststellung der liturgischen Belange. Er leitet als Diözesanbischof das Erzbistum Berlin, bei dem es sich um eine teilkirchliche Organisationseinheit handelt. Dem Diözesanbischof kommt in der ihm anvertrauten Diözese „alle ordentliche, eigenberechtigte und unmittelbare Gewalt zu, die zur Ausübung seines Hirtendienstes erforderlich ist; ausgenommen ist, was von Rechts wegen oder aufgrund einer Anordnung des Papstes der höchsten oder einer anderen kirchlichen Autorität vorbehalten ist". Mit Dekret vom 14.03.2017 hat die päpstliche Kleruskongregation die Zuständigkeit des Erzbischofs von Berlin für die getroffenen Entscheidungen über die Umbaumaßnahmen betreffend die St. Hedwigs-Kathedrale bestätigt (vgl. Anlage 5).

bb. Maßnahmen St. Hedwigs-Kathedrale Außen

(1) Rampenanlage beidseitig

Die vom Antragsteller vorgetragene Argumentation zur Ausführung einer beidseitigen Rampenanlage wird getragen vom Communiogedanken.

Die Errichtung von zwei Rampen ist die ausdrücklich formulierte Geste des Erzbischofs, allen Menschen in größtmöglicher Offenheit zu begegnen und sie in die Kathedrale einzuladen (Communio). Größtmögliche Barrierefreiheit zur Sichtbarmachung des Inklusionsgedankens sind wichtige Ausdruckselemente des Communiogedankens. Menschen in Rollstühlen oder mit Gehhilfen sollen beim Verlassen der Kirche nicht gegen den Besucherstrom anschwimmen und sich als Hindernis fühlen müssen, weil Ihnen nur an einer Seite der Kathedrale eine Rampe als Ausgang zur Verfügung stehen.
Ziel ist es, diesen Menschen zukünftig das Gefühl eines vollwertigen Mitglieds der Gemeinde zu vermitteln, das sich gemeinsam mit den anderen Besucher*innen im Strom bewegt.

Die beabsichtigte bauliche Maßnahme erscheint in Bezug auf die geltend gemachten liturgischen Belange plausibel.
Überdies sieht auch § 11 Absatz 6 DSchG Bln vor, dass die Belange mobilitätsbehinderter Personen Berücksichtigung finden sollen.

(2) Neue zweiflügelige Eingangsanlagen aus Ganzglas
Die Türen im Eingangsbereich sollen entgegen der Auffassung der UD nicht entfallen, sondern durch Ganzglastüren ersetzt werden, damit der zugrundeliegende Gedanke des Erzbischofs die Menschen „von Draußen" in die Kathedrale einzuladen und somit die Verbindung von Innen und Außen durch durchsichtige Türen aus Glas deutlicher wird.
Die sichtbare und erlebbare Öffnung des Gebäudes durch die Ganzglastüren ist wesentlicher und nachvollziehbarer Bestandteil des Gesamtkonzepts zur Umsetzung des Communiogedankens. Somit erscheint die beabsichtigte bauliche Maßnahme in Bezug auf die geltend gemachten liturgischen Belange plausibel.

(3) Öffnen der Konchen in der Eingangsfassade
Für die Realisierung des Communiogedankens erscheint es allerdings nicht zwingend die Konchen (Achsen 2 und 4 der Fassade) zu öffnen. Durch die Ganzglastüren wird der öffnende und einladende Gedanke sowohl zum Bebelplatz als auch östlich (Hinter der katholischen Kirche) und westlich (Hedwigskirchgasse) verwirklicht. Insofern erscheint das Vorliegen eines vorrangig zu beachtenden liturgischen Belangs nicht überzeugend. Mithin ist das äußere Erscheinungsbild der Fassade, wie es seit etwa 250 Jahren besteht, vorrangig zu bewerten und zu erhalten.

(4) Neues Kreuz auf dem Giebelfirst der Eingangsfassade und Entfernung Kuppelkreuz

Derzeit ist das Kreuz auf der Kuppel nur aus der Entfernung gut wahrzunehmen. Das Umsetzen des Kreuzes auf den Dachfirst der Eingangsfassade verbessert nach Ansicht des Antragstellers die Wahrnehmung des Gebäudes als Gotteshaus vom Bebelplatz (Communio). Eine Dopplung des Kreuzes auf der Kuppel und der Eingangsfassade ist nach Darlegung des Antragstellers theologisch als problematisch zu bewerten. Das Kreuz ist das wichtigste Symbol der Kirche und kann daher nicht beliebig wiederholt werden. Mit einer Vervielfältigung würde es zum Werbesymbol degradiert.
Das Verbleiben des Kreuzes widerspricht zudem den liturgischen Überlegungen durch das Oberlicht einen ungestörten freien Blick in den Himmel, die Unendlichkeit, zu erhalten. Diese vertikale Sinnachse würde durch das bestehende Kuppelkreuz empfindlich gestört. Zugleich würde je nach Sonnenstand das Kreuz durch das neue durchsichtige Oberlicht einen Schattenwurf in die Mitte der Kirche und auf den Altar werfen, so dass die Feier der Liturgie gestört werden kann.
Die von dem Antragsteller beabsichtigte bauliche Maßnahme in Bezug auf die geltend gemachten liturgischen Belange erscheint plausibel, weshalb die liturgisch erforderliche bauliche Veränderung nachvollziehbar ist. Zwar ist die Veränderung denkmalpflegerisch nicht wünschenswert, wegen des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts ist die Veränderung jedoch aus verfassungsrechtlichen Gründen hinzunehmen.

(5) Dach
Bei der Ortsbegehung wurde dargelegt und festgestellt, dass eine Vielzahl von Undichtigkeiten des Daches bereits mit Klebeflicken provisorisch repariert wurde und nunmehr eine Instandsetzung und Neudeckung erforderlich wird. Da Dachform und Dachkontur erhalten bleiben, handelt es sich bei dieser Maßnahme um eine notwendige Reparatur, die zur Sicherstellung des Erscheinungsbildes mit Nebenbestimmungen in der Genehmigung zu versehen ist.

(6) Einbau Oberlicht (Opaion)
Der Einbau eines neuen Oberlichts in der Kuppel ist nach Auffassung des Antragstellers erforderlich, um einen freien Blick aus der Kathedrale in die Unendlichkeit (Himmel) zu erhalten. Diese vertikale Sinnachse (Taufbecken, Altar, Opaion) würde durch das bestehende undurchsichtige Oberlicht nicht ermöglicht. Diese beabsichtigte bauliche Maßnahme in Bezug auf die geltend gemachten liturgischen Belange erscheint plausibel. Zwar ist die Veränderung denkmalpflegerisch nicht wünschenswert, wegen des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts ist die Veränderung jedoch aus verfassungsrechtlichen Gründen hinzunehmen.

(7) Schallöffnung im Annexbau
Der bestehende weitgehend geschlossene Glockenraum soll im Kuppelscheitel eine zusätzliche Öffnung (Schallöffnung) erhalten. Glocken bilden ein wichtiges

akustisches Element, um die Menschen auf das Gebäude als Ort der Versammlung und auf die darin abgehaltenen Messen aufmerksam zu machen (Communiogedanke). Auch diese beabsichtigte bauliche Maßnahme erscheint in Bezug auf die geltend gemachten liturgischen Belange plausibel. Zugleich ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Baudenkmals nicht ersichtlich, weil der Einbau von außen kaum erkennbar wird und eine denkmalgerechte Ausführung durch eine Nebenbestimmung gesichert werden kann.

cc. Maßnahmen St. Hedwigs-Kathedrale Innen

(1) Vorhalle
Die Vorhalle ist das Entrée bzw. der Übergang zum zentralen Raum. Mit der Öffnung durch Ganzglastüren zum Bebelplatz sowie zu den seitlichen Rampen wirkt sie nach Ansicht des Antragstellers einladend auf die Menschen (Communiogedanke) und bereitet gleichzeitig die Besucher auf die Würde und Bedeutung des Ortes vor, die man bei Betreten des Kirchenraums verspürt, nachdem man die Türen zur Oberkirche geöffnet hat. Diese beabsichtigte bauliche Maßnahme erscheint plausibel in Bezug auf die geltend gemachten liturgischen Belange. Zwar ist die Veränderung denkmalpflegerisch nicht wünschenswert, wegen des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts ist die Veränderung jedoch aus verfassungsrechtlichen Gründen hinzunehmen.

(2) Treppenabgang Krypta
Durch die nachfolgend erläuterte Umgestaltung der Oberkirche wird deutlich, weshalb nur in der Mittelachse der Vorhalle der Abgang zur Krypta verwirklicht werden kann. Insofern erscheint die bauliche Maßnahme in Bezug auf den Sinnzusammenhang des liturgischen Belangs zwischen Treppenabgang Krypta und Neugestaltung Oberkirche plausibel.

(3) Oberkirche,
Innenraum Neugestaltung
Unter Nutzung des vorgegebenen Grundrisses folgt der neue Entwurf dem Grundgedanken der liturgischen Versammlung in Form eines kreisrunden Communio-Raumes. Die Gemeinde versammelt sich in konzentrischen Kreisen um das gemeinsame Zentrum des Altars.
Der Altar im Zentrum des Raumes – exakt unter der Kuppelöffnung und über dem zylindrischen Taufbecken in der Unterkirche- wird von jedem, der die Kirche betritt, als stärkster Ort des gesamten Kirchenraumes wahrgenommen werden. Unterstützt wird die Aussage dadurch, dass die Hülle des Raumes im gesamten Bauwerk von schmückenden oder sich selbst darstellenden Architekturelementen freigeräumt werden soll. Die deutlich reduzierte Raumsprache soll in seiner Wirkung einzig die theologisch-liturgischen Inhalte unterstützen und im Sinne des Communiogedankens die Konzentration der Besucher auf den Zelebranten verstärken. Erst durch das Handeln des

Zelebranten erfährt der Raum seine Wirkmächtigkeit. Diese Wirkmächtigkeit findet ihren Ausgangspunkt am Altar und setzt sich in alle Richtungen und über die Grenzen des Gebäudes fort.
Raumgestaltung und Materialien sollen mit ihrer reduzierten Form und in Verbindung mit der Wirkmächtigkeit aus dem runden Zentralbau, als wahrnehmbares Sinnbild der Unendlichkeit, allumfassend die immateriellen Werte hervorheben und deren Wirkung unterstützen.
Die einzelnen Räume in dem Gebäude stehen nicht für sich selbst. Sie bilden in ihrer jeweiligen Funktion aufeinander abgestimmte Bausteine im Gesamtkonzept des Gebäudes:

- Die Unterkirche mit den Kapellen als Memorialort, der einen Bezug zur Vergangenheit und des Gedenkens herstellt; mit dem Taufbecken im Zentrum der Unterkirche als Beginn des Lebens und gleichzeitig Anfang der vertikalen Sinnachse;
- Die Sakramentskapelle als Ort zur Anbetung des Allerheiligsten und als bedeutendes Element der horizontalen Sinnachse.

Raumgestaltung und Materialwahl orientieren sich dabei an der jeweiligen Raumfunktion.

(a) Decke/Kuppel
Die Kuppelkonstruktion ist eine Betonrippenkonstruktion, die nach Aussagen des Architekten nach dem Vorbild der Kirche St. Stephan in Karlsruhe angefertigt wurde. Die Deckenkonstruktion bleibt insgesamt erhalten. Zur erforderlichen Verbesserung der Akustik, die die Hörbarkeit des Zelebranten und damit die Teilnahme der Gemeinde an der Predigt deutlich verbessern soll, wird eine freitragende Innenkuppel, unter die bestehende Kuppel eingebaut, die nach Zitat des Antragstellers „zugleich den Wirkkreis der in den Raum der eingesetzten Oberkirche wiederhergestellten Kugel wiederherstellt". Die Konstruktion bleibt erhalten. Eine Veränderung ist nicht vorgesehen, da die Kugel auf dem Ring statisch aufgesetzt wird.
Die von dem Antragsteller beabsichtigte bauliche Maßnahme erscheint in Bezug auf die geltend gemachten liturgischen Belange plausibel.
Zwar ist die Veränderung denkmalpflegerisch nicht wünschenswert, wegen des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts ist die Veränderung jedoch aus verfassungsrechtlichen Gründen hinzunehmen.

(b) Fenster
Das Erfordernis des Austauschs der Fenster wurde im Rahmen des Ortstermins intensiv diskutiert, da sich die Fenster sowohl auf das äußere Erscheinungsbilds als auch den Innenraum der St. Hedwigs-Kathedrale auswirken.
Die heutigen Fenster mit ihrer quadratischen Ornamentik als Symbol der Endlichkeit widersprechen inhaltlich wie formal dem Grundgedanken des liturgisch-theologisch Konzepts (Communio), siehe zum Protokoll Ortstermin gehörende Anlage 3 (Anlage 3). Die derzeitige Farbigkeit der Fenster, die das

Quadrat in vielfältiger Art zum Ausdruck bringt, steht dem zuvor dargelegten Grundgedanken der Rücknahme des Bauwerks zur Unterstützung der liturgischen Handlungen komplett entgegen und sind nach Darlegung des Antragstellers in das beabsichtigte liturgische Konzept nicht integrierbar. Zwar ist die Veränderung denkmalpflegerisch nicht wünschenswert, wegen des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts ist die Veränderung jedoch aus verfassungsrechtlichen Gründen hinzunehmen. Eine Nachprüfung auf liturgische Richtigkeit ist den Denkmalbehörden verwehrt.

(c) Bänke
Die beabsichtigte radiale Anordnung der Sitzplätze um den im Zentrum befindlichen Altar ist ein starker und zentraler Ausdruck des Communiogedankens. Für diese Anordnung sind gebogene Bänke/Stühle erforderlich. Die Verwendung der bestehenden, geraden Bänke ist nicht möglich, da sich die radiale Aufstellung durch die gerade Grundform nicht im erforderlichen Umfang realisieren lässt und Zwangspunkte entstehen, die ungewollten Einfluss auf die Nutzbarkeit und damit auf die Zelebrationsform haben.
Die beabsichtigte bauliche Maßnahme erscheint in Bezug auf die geltend gemachten liturgischen Belange plausibel.

(4) Unterkirche
Die Reaktivierung von zusätzlichen Konchen als Memorialorte durch Verlagerung der darin befindlichen Heizungsanlage führt zu einer deutlichen Aufwertung der Unterkirche. In der „caeremonilae episcoporum" wird die Aufstellung des Tabernakels in Kirchen vorgegeben. Danach ist der Tabernakel getrennt vom Hauptraum aufzustellen. In der Schwippertschen Konzeption bilden Tabernakel und Altar in der Unterkirche eine Einheit, die nach Darstellung des Antragstellers nach dem II. Vatikanischen Konzil nicht zulässig ist. Die nach den liturgischen Anforderungen notwendige Trennung des Tabernakels vom Altar wird in der hier geplanten Überformung des Gebäudes, mit der Schaffung einer Sakramentskapelle in der kleinen Rotunde, umgesetzt.
Die Errichtung des Taufbeckens im Zentrum der Unterkirche als wesentlicher Bestandteil der vertikalen Sinnachse ist ein zentrales Anliegen der Umgestaltung. Diese beabsichtigte bauliche Maßnahme erscheint in Bezug auf die geltend gemachten liturgischen Belange plausibel. Eine Nachprüfung auf liturgische Richtigkeit ist den Denkmalbehörden verwehrt.

(5) Sakramentskapelle
Der heute bestehende Kuppelraum bleibt erhalten. Durch Einbau von leichten Wandelementen wird der äußere Umgang vom zentralen Kuppelraum abgetrennt. Der Kuppelraum wird als Sakramentskapelle umgebaut, womit die Anforderungen des II. Vatikanischen Konzils mit der Trennung von Altar und Tabernakel erfüllt werden und in der Verbindung mit dem Ort des Altars die horizontale Sinnachse deutlich wahrnehmbar wird.

Im äußeren Säulenumgang wird die Werktagssakristei eingerichtet. Zur Schaffung ausreichender Vorbereitungsplätze für die Zelebranten, wird in den vorhandenen Raum eine zusätzliche Galerieebene hineingestellt.
Die Galerie ist nicht umlaufend, sondern hält den Gewölbebogen in der Achse zum Kirchenraum frei.

Die von dem Antragsteller beabsichtigte bauliche Maßnahme erscheint in Bezug auf die geltend gemachten liturgischen Belange plausibel. Eine Nachprüfung auf liturgische Richtigkeit ist den Denkmalbehörden verwehrt.

(6) Boden
Beim Ortstermin wurde die Frage nach dem Erhalt des Bodens kontrovers diskutiert. Der Architekt konnte darlegen, dass aus technischen Gründen ein Erhalt nicht möglich sei. Zudem würden nur Rudimente des Bodens erhalten werden können, die keinen Sinnzusammenhang mit der neuen Gesamtkonzeption ergeben. Somit kann der Erneuerung des Bodens entsprochen werden, zumal damit dem Gesamtkonzept für den Wirkraum nachgekommen wird.

(7) Glockenraum
Die derzeitige Glockenanlage ist zu klein und ist im Außenbereich kaum wahrnehmbar. Das bestehende Geläut bleibt erhalten und soll durch eine zusätzliche Glocke ergänzt werden, um der Kathedrale eine der Bedeutung des Gebäudes angemessene Glockenanlage zu geben.
Glocken bilden ein wichtiges akustisches Element, um die Menschen auf das Gebäude als Ort der Versammlung und auf die darin abgehaltenen Messen aufmerksam zu machen (Communio). Der bestehende, weitgehend geschlossene Glockenraum soll im Kuppelscheitel eine zusätzliche Öffnung (Schallöffnung s. o.) erhalten. Gleichzeitig sind im Innenraum der Glockenstube zusätzliche akustische Einbauten vorgesehen, die den Schall besser zu den bestehenden Öffnungen leiten.

Die von dem Antragsteller beabsichtigte bauliche Maßnahme erscheint in Bezug auf die geltend gemachten liturgischen Belange plausibel.

dd. Maßnahme Tiefsakristei / Kirchhof
Eine Auswirkung auf das Erscheinungsbild der Denkmale wird die Tiefsakristei nicht haben, da sie unterirdisch realisiert wird. Vorsichtsmaßnahmen bezüglich der statischen und wassertechnischen Auswirkungen sind durch Nebenbestimmungen vorzusehen.

ee. Maßnahmen Bernhard-Lichtenberg-Haus (Altbau)
Die vorgesehenen Maßnahmen an den (zwei) Fenstern sind denkmalrechtlich zulässig, da hiermit keine negativen Auswirkungen auf das Erscheinungsbild

einhergehen. Die Maßnahmen sind im Rahmen eines Restaurierungskonzepts zu detaillieren (vgl. Nebenbestimmung).
Auch wird das Erscheinungsbild der Fassade aufgewertet, da mit der vorgesehenen Planung „Fehler" im Umgang mit der Fassade (z.B. hofseitige Eingangstür) behoben werden.
Im Zuge der Ausführungsplanung zum Einbau neuer Türen ist deren Größe und Ausführung abzustimmen bzw. im Restaurierungskonzept nach Abstimmung darzulegen (vgl. Nebenbestimmung).

ff. Maßnahmen Bernhard-Lichtenberg-Haus (Neubau) – Rückbau und Neubau

Der Rückbau des Bernhard-Lichtenberg-Hauses (Neubau aus den 1970er Jahren) ist denkmalpflegerisch unbedenklich. Vorsichtsmaßnahmen bezüglich der statischen und wassertechnischen Auswirkungen sind durch Nebenbestimmungen vorgesehen. Die bauliche Behandlung der offenen Schnittstelle zum Bernhard-Lichtenberg-Haus (Altbau) ist im Restaurierungskonzept für das Bernhard-Lichtenberg-Haus (Altbau) zu detaillieren.

Im Ortstermin am 19.12.2017 wurde durch die OD ausgeführt, dass die Fassadenansichten nebst Maßnahmenbeschreibung für den Neubau des Bernhard-Lichtenberg-Hauses erforderlich sind, um die Wirkung des Bauvorhabens auf den Denkmalbereich und die in der Umgebung befindlichen Denkmäler prüfen und bewerten zu können. Mit Schreiben vom 16.01.2018, eingegangen bei der OD am 17.01.2018, hat der Antragsteller den Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung um einen Plan Fassadenansichten Bernhard-Lichtenberg-Haus (Neubau) sowie die Maßnahmenbeschreibung zu Punkt 2.4.2.2 ergänzt.

Im Schreiben wird ausgeführt, dass der Antragsteller weiterhin davon ausgeht, *„dass die bereits eingereichten Antragsunterlagen hinsichtlich des Neubauteils des Bernhard-Lichtenberg-Hauses ausreichen"*, um eine abschließende positive Bescheidung vornehmen zu können. Die vorgenommene Ergänzung wird vom Antragsteller für die abschließende Bescheidung als nicht erforderlich angesehen. Sie erfolgt gleichwohl zur *„Finalisierung des Verfahrens zur denkmalrechtlichen Genehmigung"*.

Der Antragsteller geht davon aus, dass *„die Fassadenwirkung zu einem späteren Zeitpunkt, im Rahmen des Bauantrages, geprüft werden kann"*. Diese Annahme geht jedoch fehl. Grundsätzlich kann eine Baugenehmigung eine denkmalrechtliche Genehmigung einschließen. Wird allerdings eine denkmalrechtliche Genehmigung gesondert beantragt, erfolgt die Prüfung der denkmalrechtlichen Genehmigungsfähigkeit unabhängig vom bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren (vgl. § 12 Absatz 3 Satz 2 DSchG Bln). Vorliegend

begehrt der Antragsteller ausdrücklich eine abschließende denkmalrechtliche Genehmigung. Das Verfahren der denkmalrechtlichen Genehmigung soll finalisiert werden, um sämtliche Fragen der denkmalrechtlichen Genehmigungsfähigkeit geklärt zu haben.

Die vom Fördermittelgeber an den Antragsteller gestellten Voraussetzungen zum Erhalt einer Förderung (einerseits vorab denkmalrechtliche Genehmigungsfähigkeit, andererseits nachgehend Feinplanung Teilvorhaben Neubau Bernhard-Lichtenberg-Haus) begründen möglicherweise für den Antragsteller eine ausweglose Situation, befreien aber nicht von der Einhaltung des DSchG Bln.

Soweit der Antragsteller anführt, dass mit dem Instrument der Zusicherung nach § 38 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) auch ohne die nachgereichten Planunterlagen eine abschließende positive Bescheidung für den Neubau des Bernhard-Lichtenberg-Hauses hätte erfolgen können, ist der Auffassung zu widersprechen. Zur abschließenden Beurteilung der Wirkung des Bauvorhabens auf den Denkmalbereich und die in der Umgebung befindlichen Denkmäler bedarf es der Fassadenansichten nebst Maßnahmenbeschreibung. Es ist nicht Aufgabe der Genehmigungsbehörde Planungen für den Antragsteller anzustellen und hierdurch Voraussetzungen anzugeben, die den Erlass eines bestimmten Bescheids verbindlich erklären (Zusicherung). Vielmehr ist bei Unvollständigkeit der Antragsunterlagen keine Entscheidungsreife gegeben (vgl. Haspel/Martin/Wenz/Drewes, Denkmalschutzrecht in Berlin, Berlin 2008, § 12 DSchG Bln, Erl. 8)

Auch die Selbstverpflichtung des Antragstellers im Schreiben vom 16.01.2018 die materiell-qualitativen Vorgaben der Baugestaltungsverordnung Historisches Zentrum einzuhalten, macht die Fassadenansichten nebst Maßnahmenbeschreibung für den Neubau des Bernhard-Lichtenberg-Hauses nicht obsolet. Denn bei der Baugestaltungsverordnung handelt es sich nicht um einen Denkmalpflegeplan, der Vorgaben für den Denkmalbereich enthielte.

Die vorgenannten Ergänzungen waren folglich erforderlich.

Die nunmehr vom Antragsteller nachgereichten konkretisierten Planungen ermöglichen eine Prüfung und Bewertung des Neubaus des Bernhard-Lichtenberg-Hauses.

Die Kubatur des geplanten Neubaus bleibt hinter den Ausmaßen des Vorgängerbaus zurück und fügt sich in den Denkmalbereich ein, zumal die beabsichtigte Materialwahl (Sandstein, Kupfer) die Einfügung befördert.

gg. Formalia

Die vom LDA aufgeführten Formalia an die Antragsunterlagen treffen zwar vom Sachverhalt her zu, sind aber nicht entscheidungsrelevant. Einerseits kennt das DSchG Bln keine konkreten Formvorschriften analog der Bauvorlagenverordnung. Andererseits sind die angeforderten Angaben aus den beigebrachten Antragsunterlagen ersichtlich.

hh. Weitere angeführte Gründe

Soweit das LDA einzelne Maßnahme bezüglich der Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit in Frage stellt, ist anzumerken, dass diese Aspekte nicht von Seiten der Denkmalpflege einzubringen sind. Lediglich Verfügungsberechtigte können die Frage der wirtschaftlichen Zumutbarkeit im Rahmen ihrer Erhaltungspflicht anführen. Sofern ein Verfügungsberechtigter aus freien Stücken gewillt ist, denkmalkonforme erhebliche Investitionen in sein Denkmal zu tätigen, so steht ihm dies frei.

d. Fazit Genehmigungsfähigkeit nach § 11 Absatz 1 Satz 3 DSchG Bln

Die diversen denkmalrechtlichen Schutzgründe und der damit einhergehende Denkmalwert der St. Hedwigs-Kathedrale sind unbestritten. Unter Zugrundelegung vorgenannter rechtlicher Grundsätze, dem Überwiegen liturgischer Belange gegenüber dem öffentlichen Interesse an einer unveränderten Erhaltung des Baudenkmals St. Hedwigs-Kathedrale sowie unter Zurückstellung denkmalpflegerischer Bedenken stehen allerdings Gründe des Denkmalschutzes der Erteilung der denkmalrechtlichen Genehmigung weitgehend nicht entgegen. Demzufolge ist die denkmalrechtliche Genehmigung wie im Tenor ersichtlich für die beantragten Maßnahmen zu erteilen.

e. Landesdenkmalrat Berlin

Die von dem Antragsteller verfolgten Maßnahmen waren unter anderem Anlass, das Vorhaben mehrfach im Landesdenkmalrat Berlin zu behandeln (Sitzungen am 09.08.2013, 18.10.2013, 06.12.2013, 05.12.2014, 14.07.2017, Protokolle der Sitzungen als Anlage 6-10).

Soweit der Landesdenkmalrat in seinen Sitzungen den einzigartigen Wert des Denkmals St. Hedwigs-Kathedrale betonte und empfahl einen größtmöglichen sensiblen und zurückhaltenden Umgang mit der vorhandenen Substanz.
Die Denkmalbehörden sind diesen Empfehlungen im Rahmen ihrer Möglichkeiten nachgekommen. Aufgrund des Überwiegens liturgischer Belange gegenüber dem öffentlichen Interesse an einer unveränderten Erhaltung des Baudenkmals St. Hedwigs-Kathedrale und keiner anderweitigen Möglichkeit die Interessen des Antragstellers und des Denkmalerhalts in Ausgleich zu bringen, können vorliegend die Vorstellungen des Landesdenkmalrats nicht umgesetzt werden.

Die Ansichten des Landesdenkmalrats sind verständlich. Eine massive Veränderung eines Denkmals, insbesondere beim Verlust einer vollständigen

Zeitschicht, wie im beabsichtigten Vorhaben, sind immer bedauernswert. Allerdings ändert dies im vorliegenden Fall nichts an der rechtlichen Zulässigkeit des vom Antragsteller verfolgten Begehrens.

2. Prüfung der Genehmigungsfähigkeit nach § 11 Absatz 2 Satz 2 DSchG Bln (Umgebungsschutz)

Nach § 11 Absatz 2 Satz 1 DSchG Bln bedarf die Veränderung der unmittelbaren Umgebung eines Denkmals einer Genehmigung, wenn diese sich auf den Zustand oder das Erscheinungsbild des Denkmals auswirkt.

Der Genehmigungsbedürftigkeit liegt die Überlegung zugrunde, dass Denkmalschutz Umgebungsschutz braucht, weil die Ausstrahlungswirkung eines Denkmals wesentlich von der Gestaltung seiner Umgebung abhängen kann.

a. Unmittelbare Umgebung

Der Schutz der unmittelbaren Umgebung wird von § 10 DSchG Bln hervorgehoben. Die unmittelbare Umgebung eines Denkmals, soweit sie für dessen Erscheinungsbild von prägender Bedeutung ist, darf durch Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen, durch die Gestaltung der unbebauten öffentlichen und privaten Flächen oder in anderer Weise nicht so verändert werden, dass die Eigenart und das Erscheinungsbild des Denkmals wesentlich beeinträchtigt werden (§ 10 Absatz 1 DSchG Bln). Der Schutz der unmittelbaren Umgebung schließt damit wesentliche Beeinträchtigungen der Eigenart und des Erscheinungsbildes des Denkmals aus, wenn die Umgebung von prägender Bedeutung ist. § 10 Absatz 2 DSchG Bln bestimmt die unmittelbare Umgebung eines Denkmals als den Bereich, innerhalb dessen sich die bauliche oder sonstige Nutzung von Grundstücken oder von öffentlichen Flächen auf das Denkmal prägend auswirkt.

Die Änderung der baulichen Anlagen St. Hedwigs-Kathedrale und Bernhard-Lichtenberg-Haus sowie die beabsichtigte Errichtung eines neuen Bauteils Bernhard-Lichtenberg-Haus sind als Maßnahmen zu qualifizieren, die in der unmittelbaren Umgebung der Einzeldenkmale Behrenstraße 36-39 (Dresdner Bank), Bebelplatz 2 (Königliche Bibliothek), Unter den Linden 7 (Königliches Opernhaus), Hinter der Katholischen Kirche 1-2 (Verwaltungs- und Magazingebäude der Staatsoper), Geschäftshaus Französische Straße 32 und des Denkmalbereichs Gendarmenmarkt & Hausvogteiplatz (Gendarmenmarkt 1-6, Wohn- und Geschäftshäuser) erfolgen sollen. Die konkret maßnahmenbetroffenen Liegenschaften grenzen entweder unmittelbar an die Grundstücke der vorgenannten Denkmale an oder es bestehen zumindest Sichtbeziehungen, die sich prägend auswirken können. Somit sollen die beantragten Maßnahmen zur Um- und Neugestaltung der St. Hedwigs-Kathedrale und des Bernhard-Lichtenberg-Hauses in der unmittelbaren Umgebung von Denkmalen erfolgen.

b. Genehmigungspflichtigkeit

Nach § 11 Absatz 2 Satz 1 DSchG Bln bedarf die Veränderung der unmittelbaren Umgebung eines Denkmals einer Genehmigung, wenn diese sich auf den Zustand oder das Erscheinungsbild des Denkmals auswirkt.

Die Um- und Neugestaltung der St. Hedwigs-Kathedrale und des Bernhard-Lichtenberg-Hauses stellen eine Veränderung des Erscheinungsbildes im Sinne von § 11 Absatz 2 Satz 1 DSchG dar.

Anknüpfend an den Schutzumfang ist nach § 11 Absatz 2 Satz 2 DSchG Bln die Genehmigung zu erteilen, wenn die Eigenart und das Erscheinungsbild des Denkmals durch die Maßnahme nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Liegt, umgekehrt betrachtet, eine wesentliche Beeinträchtigung vor, ist die Genehmigung des Vorhabens zu versagen.

Maßnahmen in der unmittelbaren Umgebung von Denkmalen unterliegen damit Beschränkungen dahingehend, dass sie so gestaltet sein müssen, dass die Eigenart und das Erscheinungsbild der umliegenden Denkmäler nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Dies bedeutet nicht, dass Maßnahmen in der Umgebung eines Denkmals völlig an die in der Umgebung befindlichen Denkmale anzupassen wären. Tatsächlich ist bei der Prüfung eines Vorhabens, welches in der unmittelbaren Umgebung von Denkmalen erfolgen soll, die Bestimmung des Grades der Beeinträchtigung maßgebend. Eine bloße Beeinträchtigung reicht nicht aus, um ein Vorhaben versagen zu können. Demgegenüber muss sich die jeweilige Maßnahme aber an dem Maßstab messen lassen, den die Denkmale gesetzt haben. Das Vorhaben darf ein Denkmal also insbesondere nicht gleichsam erdrücken, verdrängen, übertönen oder die gebotene Achtung gegenüber den Werten außer Acht lassen, welches dieses Denkmal verkörpert.

c. Prüfung des Beeinträchtigungsmaßes

Die Eigenart und das Erscheinungsbild der Einzeldenkmale Behrenstraße 36-39 (Dresdner Bank), Bebelplatz 2 (Königliche Bibliothek), Unter den Linden 7 (Königliches Opernhaus), Hinter der Katholischen Kirche 1-2 (Verwaltungs- und Magazingebäude der Staatsoper), Geschäftshaus Französische Straße 32 und des Denkmalbereichs Gendarmenmarkt & Hausvogteiplatz (Gendarmenmarkt 1-6, Wohn- und Geschäftshäuser) werden durch die Um- und Neugestaltung der St. Hedwigs-Kathedrale und des Bernhard-Lichtenberg-Hauses nicht wesentlich beeinträchtigt, da die in der Umgebung befindlichen Denkmale in ihrer Ausstrahlungswirkung durch die beantragte Maßnahme nicht erdrückt, verdrängt oder übertönt werden.

Das äußere Erscheinungsbild der St. Hedwigs-Kathedrale wird nicht derartig neugestaltet, dass durch die Rampen, die beantragten Ganzglastüren im Bereich der Eingangsfassade, die Fenster, das Oberlicht in der Kuppel, die

Schallöffnung im Annexbau, das neue Kreuz auf dem Giebelfirst sowie die Reparatur der Daches eine Übertönung oder Abwertung der umliegenden Denkmale erfolgt. Gleiches gilt für die Instandsetzung des Bernhard-Lichtenberg-Hauses (Altbau).
Auch der Neubau des Bernhard-Lichtenberg-Hauses stellt keine wesentliche Beeinträchtigung der Umgebung dar. Da die Kubatur des Neubaus hinter dem Bestandgebäude zurück bleibt und die Materialität der Fassaden der Umgebung angepasst wird, erfolgt kein Übertönen der umgebenden Denkmale.
Die Maßnahmen zur Errichtung der Tiefsakristei wirken sich optisch nicht auf die umliegenden Denkmale aus. Gleiches gilt für die Maßnahmen im Inneren der St. Hedwigs-Kathedrale. Eine statische oder grundwassertechnische Auswirkung auf die umliegenden Denkmale soll durch die im Tenor genannten Nebenbestimmungen verhindert werden.

Auch die Ansichten und Sichtbeziehungen zu den Denkmalen werden durch die beantragten Maßnahmen nicht wesentlich beeinträchtigt, da kein Hinzutreten von Sichthindernissen im Vergleich zum Bestand erfolgt und hierdurch keine weitergehende Beeinträchtigung einhergeht.

Es ist von keiner wesentlichen Beeinträchtigung auszugehen, da die Fassadenausführung des Neubaus die bereits verwendeten Materialien der umliegenden Bebauung aufgreift, die Kubatur des Neubaus in den Maßen des Vorgängerbaus zurückbleibt und die beabsichtigten Sanierungsmaßnahmen kaum Veränderungen nach sich ziehen. Insgesamt sind die beantragten Maßnahmen nicht erheblich beeinträchtigend. Der Grad der Beeinträchtigung der Umgebung erreicht kein Ausmaß, das den Anschein erweckt, dass der Wert der umliegenden Denkmale außer Acht gelassen wäre.

3. Begründung der Nebenbestimmungen

Zu Tenor 3.:
Die Genehmigung kann nach § 11 Absatz 4 Satz 1 DSchG Bln unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder befristet erteilt werden.

a. Die geplanten Rampenkonstruktionen nehmen Einfluss auf das Erscheinungsbild des Baudenkmals und des Denkmalbereichs. Um die Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes gering zu halten, ist es geboten, die Ausführung im Detail zu prüfen.
b. Die Neugestaltung der Zugänge im Fassadenbereich sowie der Fenster nehmen Einfluss auf das Erscheinungsbild des Baudenkmals und des Denkmalbereichs. Um die Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes gering zu halten, ist es geboten, die Ausführung im Detail zu prüfen.
c. Der beabsichtigte Eingriff in das Erscheinungsbild des Baudenkmals ist vorliegend so erheblich, dass die Güterabwägung zugunsten des öffentlichen Belangs des Denkmalerhalts ausfällt. Die Fassade zum Bebelplatz ist neben der

dominanten Dachsilhouette prägend für das Erscheinungsbild der St. Hedwigs-Kathedrale. Eine Veränderung dieser Fassade durch das Öffnen der bisher geschlossenen Konchen würde in das Erscheinungsbild empfindlich eingreifen. Da durch die Auswechslung der Türen und die zusätzlichen Öffnungen für die barrierefreie Erschließung dem vorgetragenen Communiogedanken gefolgt wird, fällt in der Frage der Öffnung der Konchen die Abwägung zugunsten der Entscheidung des Denkmals aus. Der für die beantragte Maßnahme zugrundeliegende Gedanke des Erzbischofs die Menschen „von Draußen" in die Kathedrale einzuladen und die Verbindung von Innen und Außen noch deutlicher zu machen, ist vorliegend nicht derartig schlüssig dargelegt. Eine weiterreichende Öffnung und „Einladung" erfolgt bereits durch die zukünftig in Ganzglassichtigkeit ausgeführten bestehenden frontalen drei Zugänge sowie durch die künftigen zusätzlichen Zugänge von den Rampen (Ost und West). Damit öffnet sich die St. Hedwigs-Kathedrale künftig in drei Himmelsrichtungen.

d. Die Errichtung eines neuen Kreuzes auf dem Giebelfirst nimmt Einfluss auf das Erscheinungsbild des Baudenkmals und des Denkmalbereichs. Um die Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes gering zu halten, ist es geboten, die Ausführung im Detail zu prüfen.
e. Die Wahl des Materials für eine neue Dacheindeckung (Farbe, Qualität, etc.) nimmt Einfluss auf das Erscheinungsbild des Baudenkmals und des Denkmalbereichs. Aufgrund der Existenz unterschiedlichster Materialien gilt es eine Bemusterung durchzuführen, um die Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes gering zu halten.
f. Um auszuschließen, dass durch die Dachdämmung eine Anhebung der Dachhaut erfolgt und somit eine Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des Baudenkmals und des Denkmalbereichs erfolgt, ist es geboten, die Ausführung im Detail zu prüfen.
g. Um auszuschließen, dass dem Einbau des geplanten Opaion Gründe des Denkmalschutzes entgegenstehen, ist es geboten, die Ausführung im Detail zu prüfen.
h. Um auszuschließen, dass durch den Einbau der ergänzenden Akustikkuppel die Konstruktion des Daches oder statische oder gestalterische Veränderungen an der Kuppel vorgenommen werden, ist es geboten, die Ausführung im Detail zu prüfen.
i. Die Herstellung einer Schallöffnung im Annex nimmt Einfluss auf das Erscheinungsbild des Baudenkmals und des Denkmalbereichs. Um die Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes gering zu halten, ist es geboten, die Ausführung im Detail zu prüfen.

Zu Tenor 4.:

Die Sanierungs- und Restaurierungsmaßnahmen nehmen Einfluss auf das Erscheinungsbild des Baudenkmals und des Denkmalbereichs. Auch die Anbindung des Neubaus an den Altbau nimmt Einfluss auf das Erscheinungsbild, weshalb eine Ausführungsplanung vorzulegen ist. Um die Beeinträchtigung des

Erscheinungsbildes des Denkmalbestandes im Umfeld korrekt einschätzen zu können und gering zu halten, ist es geboten, die Ausführung im Detail zu prüfen.

Zu Tenor 5.:
Um die Standsicherheit der umliegenden Denkmale sicherzustellen, bedarf es Aussagen zu statischer und grundwassertechnischer Machbarkeit.

Zu Tenor 6.:
Der Neubau nimmt Einfluss auf den Denkmalbereich und die umliegenden Denkmale. Um die Beeinträchtigung für die Denkmale gering zu halten, ist es geboten, die Ausführung der Fassade und die Materialwahl im Detail zu prüfen.

Zu Tenor 7.:
Die Freiraumplanung zwischen St. Hedwigs-Kathedrale und Bernhard-Lichtenberg-Haus nimmt Einfluss auf das Erscheinungsbild des Baudenkmals und des Denkmalbereichs. Um die Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes gering zu halten, ist es geboten, die Ausführung im Detail zu prüfen.

Zu Tenor 8.:
Alle Veränderungen und Maßnahmen an Denkmalen sind nach § 11 Absatz 5 Satz 1 DSchG Bln zu dokumentieren.

Zur Sicherstellung einer Dokumentation, welche die derzeitigen Denkmalwerte für die Nachwelt nachvollziehbar darstellt und deren Erstellung zwingend vor einer Veränderung zu erfolgen hat, ist eine entsprechende Nebenbestimmung zulässig. Zur Sicherstellung der Qualität der Dokumentation sind Vorgaben zur inhaltlichen Ausgestaltung erforderlich. Gerade um der Nachwelt eine Nachvollziehbarkeit des maßgeblich von Hans Schwippert gestalteten Denkmals St. Hedwigs-Kathedrale zu ermöglichen, bedarf es einer archivbeständigen Dokumentation sowie zur Eröffnung der Zugänglichkeit der Dokumentation eines Nutzungsrechts der Denkmalbehörden. Darüber hinaus sind den einzelnen Ausstattungsdetails künstlerische Bedeutungen zugeschrieben. Insofern ist der künftige Verbleib der bisherigen Ausstattungsdetails von Bedeutung und ebenso zu dokumentieren.

Zu Tenor 9.:
Die Genehmigung kann nach § 11 Absatz 4 Satz 1 DSchG Bln unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder befristet erteilt werden.

Erfahrungswerte aus der Umgebung zeigen die Notwendigkeit, dass zur Vermeidung von Schäden an der St. Hedwigs-Kathedrale und den umliegenden Bauten vor Beginn der Baumaßnahmen die aufgeführten Gutachten und Prüfnachweise vorzuliegen haben.

Gründungen und Tiefbauten in diesem Areal sind, wie die Fälle der benachbarten Staatsoper Unter den Linden und der Friedrichswerderschen Kirche zeigen, sehr

anspruchsvoll und risikobehaftet. Wie bekannt, entstanden im Zuge der Baumaßnahmen "Kronprinzengärten" erhebliche Schäden an den Gewölben, Wänden und Fußböden der wertvollen, als Baudenkmal eingetragenen Friedrichswerderschen Kirche, die in den Jahren 1824-1830 als Entwurf des Architekten Karl Friedrich Schinkel errichtet wurde. Die entstandenen Risse sind zwar inzwischen statisch wirksam eingeschlossen und die Deckenbemalung durch Restauratoren ergänzt worden, gleichwohl bleiben dem Bauwerk die erheblichen Schäden eingeschrieben.
t.

III. Anmerkung:

Textvorschlag:
Pressemitteilung aufgrund des öffentlichen Interesses und der bereits stattfindenden Diskussionen zur Entscheidung der obersten Denkmalschutzbehörde des Landes Berlin zum Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung des Erzbistums Berlin, Erzbischöfliches Ordinariat, für die Um- und Neugestaltung der denkmalgeschützten St. Hedwigs-Kathedrale sowie des Bernhard-Lichtenberg-Hauses in Berlin-Mitte

Der Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung für die Um- und Neugestaltung der denkmalgeschützten St. Hedwigs-Kathedrale sowie des Bernhard-Lichtenberg-Hauses in Berlin-Mitte wurde beim Bezirksamt Mitte von Berlin, untere Denkmalschutzbehörde, eingereicht. Nach Prüfung des Begehrens beabsichtigte das Bezirksamt dem Vorhaben teilweise zu entsprechen.

Das für die Erteilung der denkmalrechtlichen Genehmigung erforderliche Einvernehmen mit dem Landesdenkmalamt Berlin konnte jedoch nicht hergestellt werden. In einem solchen Fall entscheidet gemäß dem Denkmalschutzgesetz Berlin die oberste Denkmalschutzbehörde den Dissens zwischen dem Bezirksamt und der Denkmalfachbehörde Landesdenkmalamt Berlin.

Nach Inaugenscheinnahme des Denkmals und intensiver Prüfung der Vorhaben unter Abwägung der denkmalrechtlichen Belange und der liturgischen Erfordernisse kam die oberste Denkmalschutzbehörde zu dem Ergebnis, dass die denkmalrechtliche Genehmigung für die Vorhaben weitgehend zu erteilen ist. Die geplante Um- und Neugestaltung des Innenraums der St. Hedwigs-Kathedrale ist denkmalrechtlich weitgehend zulässig, weil das denkmalrechtliche Erhaltungsinteresse gegenüber dem kirchlichen Selbstorganisationsrecht zurücktreten muss.
Bei der umfangreichen Prüfung des Vorhabens war aus verfassungsrechtlichen Gründen zu berücksichtigen, dass die Bestimmung der gottesdienstlichen Belange allein durch die Kirche erfolgt und den Denkmalbehörden lediglich die Kompetenz zukommt, den Sachverhalt festzustellen und die beabsichtigten baulichen Maßnahmen in Bezug auf die geltend gemachten liturgischen Belange auf

Plausibilität zu überprüfen. Die Nachprüfung der geltend gemachten Belange auf theologisch-dogmatische bzw. liturgische Richtigkeit oder der Berechtigung der liturgischen Forderungen hinsichtlich des kirchlichen Kulturdenkmals in gottesdienstlicher Funktion hingegen ist den Denkmalbehörden verwehrt.
Insofern haben die Denkmalbehörden bei ihrer Entscheidungsfindung die zu genehmigenden Maßnahmen dahingehend zu prüfen, ob diese zur Umsetzung der liturgischen Vorgaben der Kirche beitragen und plausibel nachvollziehbar sind. Dabei sind die liturgischen Belange selbst nicht durch die Denkmalbehörden in Frage zu stellen. Denn die Belange werden von der Kirche allein bestimmt. Dies liegt in der Kompetenz und im Ermessen des Bischofs des Erzbistums Berlin. Im Fall der St. Hedwigs-Kathedrale hat die Schlüssigkeitsprüfung ergeben, dass die überwiegende Zahl der Maßnahmen in Bezug auf die vorgebrachten gottesdienstlichen Zwecke plausibel ist. Somit verlangen die beantragten Maßnahmen Beachtung und Berücksichtigung, um Forderungen an Kirchenbau und Kirchenraum mit entsprechender Ausstattung aufgrund von liturgischen Erfordernissen zu erfüllen.

Die geplante und nunmehr denkmalrechtlich behandelte Änderung ist nicht nur für die Berliner Denkmalpflege äußerst bedauerlich, ist aber aus verfassungsrechtlichen Gründen hinzunehmen. Die diversen denkmalrechtlichen Schutzgründe und der damit einhergehende Denkmalwert der St. Hedwigs-Kathedrale sind unbestritten. Eine massive Veränderung eines Denkmals wie in diesem Fall, insbesondere beim Verlust einer vollständigen Zeitschicht, ist tragisch. Allerdings ändert dies im vorliegenden Fall nichts an der rechtlichen Zulässigkeit des vom Antragsteller verfolgten Begehrens. Soweit jedoch keine liturgischen Erfordernisse für die beantragten Veränderungen von Seiten der Antragstellerin schlüssig dargelegt werden konnten, war dem Antrag nicht zu entsprechen.

Die Genehmigung wurde mit zahlreichen Nebenbestimmungen versehen, die sowohl dem weiteren Denkmalerhalt, z. B. zu Fragen der Standsicherheit, als auch archäologischen Interessen zugutekommen.

Unter Zugrundelegung vorgenannter rechtlicher Grundsätze und dem Überwiegen plausibler liturgischer Belange gegenüber dem öffentlichen Interesse an einer unveränderten Erhaltung des Baudenkmals St. Hedwigs-Kathedrale stehen allerdings Gründe des Denkmalschutzes der Erteilung der denkmalrechtlichen Genehmigung weitgehend nicht entgegen, weshalb eine entsprechende denkmalrechtliche Genehmigung zu erteilen war.

Berlin, den 05.02.2018

Dr. Dagmar Tille